

Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 – Bauen, Planen,
Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“
der Stadt Drensteinfurt



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

www.buero-stelzig.de	info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6	Dahlweg 112
59494 Soest	48153 Münster
02921 3619-0	0251 2031895-0

Stand: März 2024

Auftraggeber*in: Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: Dipl. Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer

Projekt-Nr. 1301

Stand: März 2024

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.3	Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren.....	6
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind	8
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)	14
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.1.2	Schutzgut Fläche	17
2.1.3	Schutzgut Boden	18
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	22
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	23
2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	28
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	31
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
2.3	Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten.....	35
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	35
2.3.2	Schutzgut Fläche	38
2.3.3	Schutzgut Boden	39
2.3.4	Schutzgut Wasser.....	40
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	41
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	43
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	44
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter	45
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	46
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	46
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	46
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	46
3	Wechselwirkungen.....	47
4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	47
4.1	Kompensationsbedarf Biotope	47
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	52

5.1	Überwachungsmaßnahmen	52
5.2	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	52
5.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	52
5.2.2	Schutzgüter Boden und Wasser	54
5.2.3	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	56
5.2.4	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	56
5.3	Kompensationsmaßnahmen.....	56
6	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	57
7	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	57
8	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse.....	57
9	Monitoring	58
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	58
11	Literatur.....	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	5
Abbildung 2:	Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“, nördlicher Bereich (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB Stand: März 2024b).	5
Abbildung 3:	Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“, südlicher Bereich (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB Stand: März 2024b).	6
Abbildung 4:	Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	7
Abbildung 5:	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan für das Gebiet Drensteinfurt mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (MWIKE NRW 2023).	9
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster für den Bereich Drensteinfurt mit Lage des Plangebietes (roter Kreis), ohne Maßstab (BEZ. -REG. MÜNSTER 2023).	10
Abbildung 7:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA – STADTPLANER SRL (1980a), Stand: November 1980).	11
Abbildung 8:	Auszug aus der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt und dem Änderungsbereich (STADT DRENSTEINFURT 2024, Stand: März 2024).	11
Abbildung 9:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des LP Drensteinfurter Platte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung).	13
Abbildung 10:	Auszug aus der Entwicklungskarte des LP Drensteinfurter Platte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung).	13
Abbildung 11:	Schutzwürdige Biotope und geschützte Alleen im Bereich des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	16
Abbildung 12:	Biotopverbundfläche „Werseauen“ (VB-MS-4012-004) im Bereich des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	17
Abbildung 13:	Bodentypen (Gley (blau), Gley-Braunerde (braun), Braunerde-Pseudogley (grau) und Braunerde-Rendzina (lila)) innerhalb des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023 und GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).	19
Abbildung 14:	Wahrscheinlichkeit für Naturnähe der Böden (rote Schraffur = geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe), Schutzwürdigkeit naturnaher und naturferner Böden (hellgelbe Schraffur = Sand- oder Schuttböden (sehr hoch) beige Schraffur = Böden aus Mudden oder Wiesenmergel).	19
Abbildung 15:	Starkregenkarte, extremes Ereignis (BKG 2023).	21
Abbildung 16:	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Werse (ELWAS 2023).	23
Abbildung 17:	Klimatopkarte (hellblau = Freilandklima, dunkelgrün = Waldklima, hellgrün = Klima innerstädtischer Grünflächen) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	24
Abbildung 18:	Klimaanalysekarte (tags) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	26

Abbildung 19:	Klimaanalysekarte (nachts) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).	26
Abbildung 20:	Auszug aus der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse des LANUV NRW (2023). Dargestellt ist die thermische Situation und die Bedeutung der Ausgleichsfunktion im Bereich des Plangebietes (rot markiert), rosa Fläche = Siedlungsbereich mit weniger günstiger thermischer Funktion, hellgrüne Fläche = Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion, dunkelgrüne Fläche = Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion (Kartengrundlage: LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	28
Abbildung 21:	Hauptwanderweg und Sehenswürdigkeiten im Bereich des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	32
Abbildung 22:	Lage bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Umgebung des Plangebietes (rote Umrandung) (LWL 2013b).	34
Abbildung 23:	Auszug aus dem Kompensationsflächenkataster des Kreis Warendorf mit Lage der Kompensationsflächen der Ökokonten „Rehkamp“, „Rehkamp II“ und „Grote Diek Werse“ (grüne Flächen) und Lage der Reitanlage Eickendorf (rote Umrandung) (KREIS WARENDORF 2015).	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen	2
Tabelle 2:	Gesamtfilterfähigkeit der Böden.	20
Tabelle 3:	Versickerungseignung der Böden	21
Tabelle 4:	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.	49
Tabelle 5:	Übersicht der zum Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs erforderlichen Ökokonten.	51

Anhang

Anhang I	Biotoptypen des Bestandes
Anhang II	Biotoptypen der Planung

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante bauliche Erweiterung sowie die geplante Neustrukturierung der Außenflächen der bestehenden Reitanlage zu schaffen.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Stelzig aus Soest - Münster ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzlichen Regelungen aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und außergesetzliche Regelungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnatur-schutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungs-gesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesnatur-schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasserge-setz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissi-onsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissi-onsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Drensteinfurt und umfasst eine Größe von ca. 21 ha (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet umfasst die bestehenden baulichen Anlagen der Reitanlage sowie die dazugehörenden Außenflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann in einen nördlichen und in einen südlichen Teilbereich unterschieden werden, da diese sich klar von der K 21 abgrenzen. Der nördliche Teilbereich umfasst überwiegend Grünlandflächen, die vornehmlich als Weideflächen genutzt werden, jedoch hin und wieder auch der Mahd unterliegen. In Richtung K 21 werden die Grünlandflächen durch eine etwa 10 m breite Hecke und einen unbefestigten Weg von der Straße abgegrenzt. Im Westen besteht ein ca. 15 bis 40 m breiter Gehölzstreifen, der planungsrechtlich als Waldfläche gesichert wird. Der südliche Teilbereich umfasst das bestehende Reitzentrum mit den entsprechenden Nutzungen. Das Plangebiet umfasst einen Teil einer insgesamt 25 m breiten Hecke in Richtung Westen zur B 58. Im Süden schließt die Werse mit randlichen Gehölzstreifen an. Vorgelagert befindet sich eine Streuobstwiese. Östlich anschließend verläuft ein namenloses Gewässer.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines „Sondergebietes Reiten“ geschaffen werden. Im Parallelverfahren erfolgt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin möchte die bestehende Anlage um eine Bergehalle, einen Anbau zur Lagerung von Maschinen und Hindernissen, sowie um mehrere Außenflächen (Reit- und Bewegungsplatz, Paddocks) erweitern.

Die zentralen Ziele und Planinhalte sowie eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens werden ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024a).

5

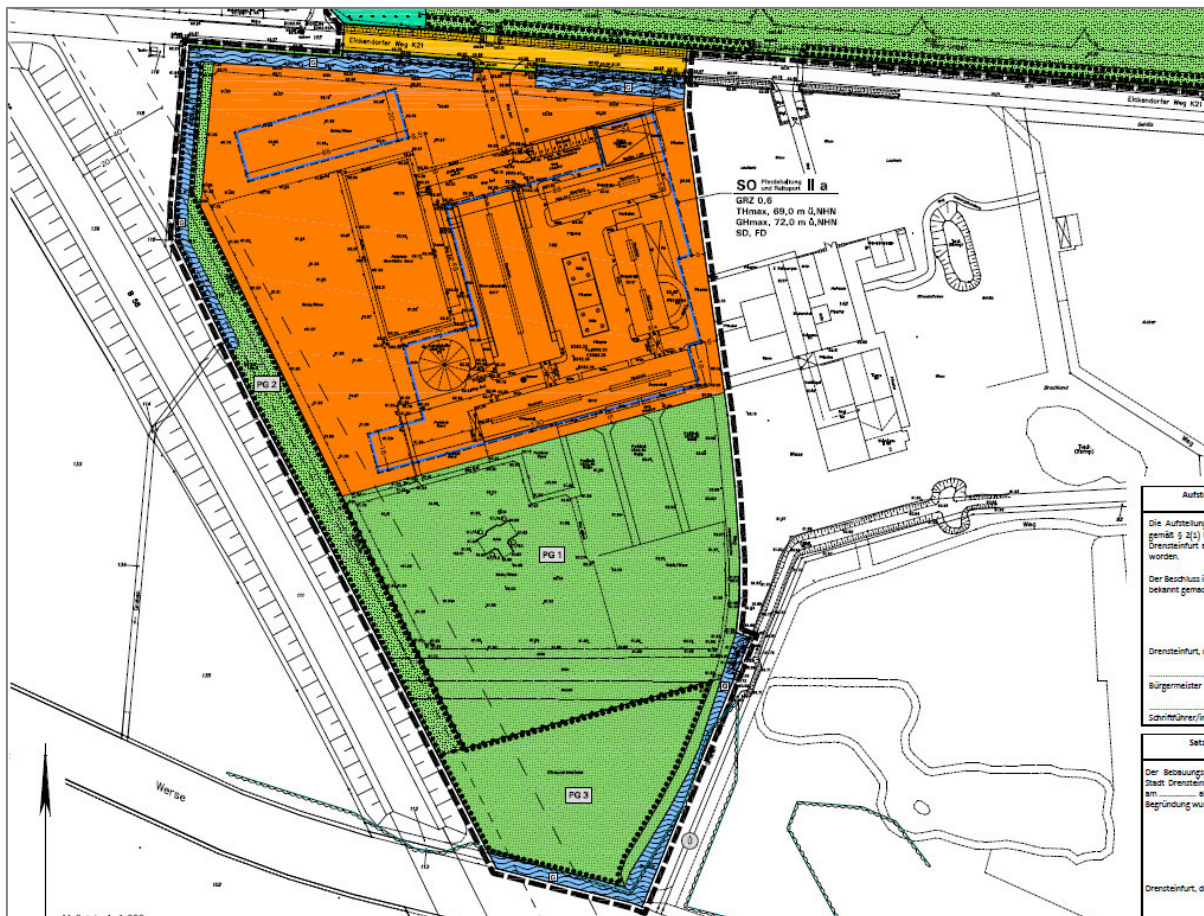


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“, südlicher Bereich (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB Stand: März 2024b).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes umfasst überwiegend Grünlandflächen (Abbildung 4) die sowohl der Beweidung durch Pferde als auch der Mahd unterliegen. Im Norden und Westen dieses Teilbereiches bestehe Gehölzstreifen, die planungsrechtlich als Wald gesichert werden. Die Grünlandflächen sind von einem unbefestigten Weg umgrenzt. Im Süden verläuft die K 21 und in Richtung Osten schließen Ackerflächen an. Der südliche Teilbereich umfasst die bestehende Reitanlage. In Richtung Westen besteht eine ca. 25 m breite Hecke, die zum Erhalt festgesetzt wird. Im Süden besteht eine Obstbaumwiese, an die wiederum die Werse anschließt. Östlich anschließend verläuft ein namenloses Gewässer.

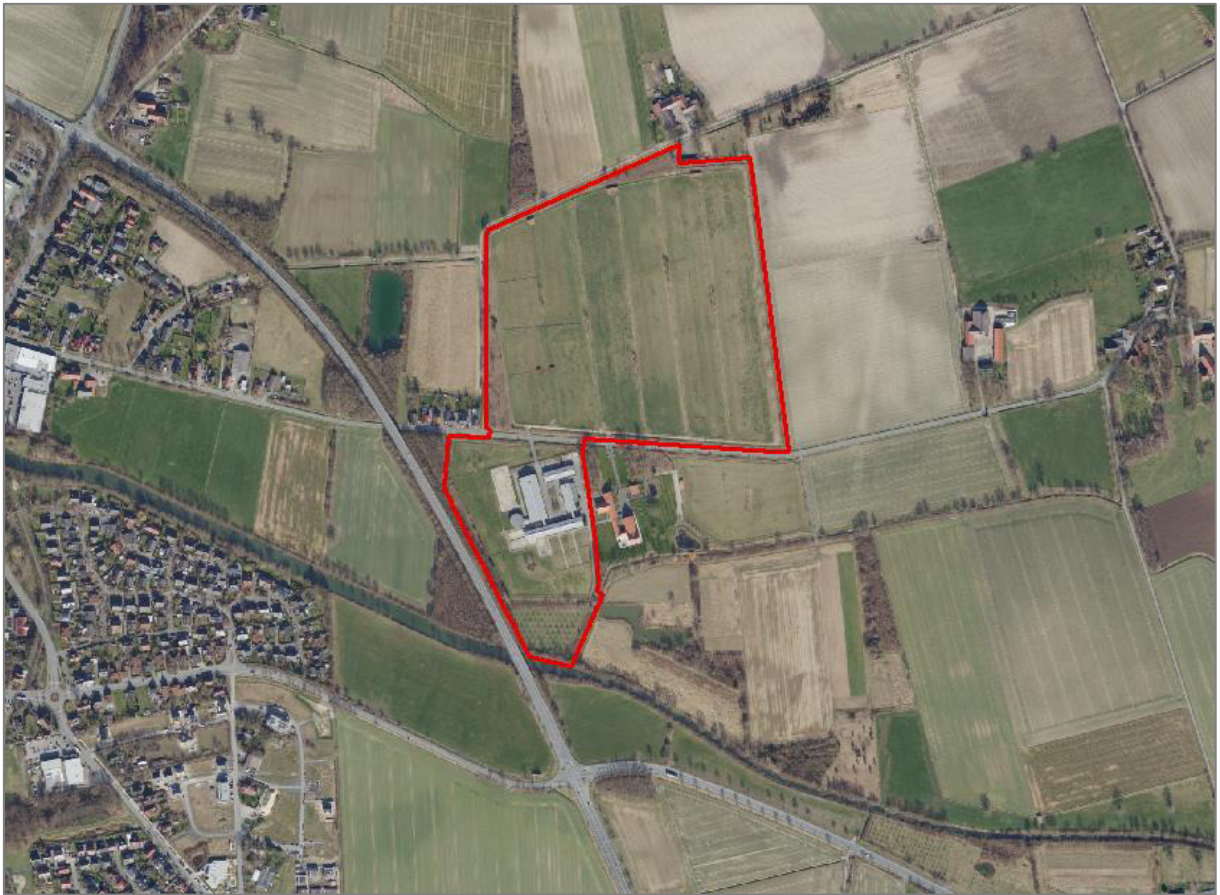


Abbildung 4: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Alle Angaben wurden auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes im Hinblick auf die Planung und auf Basis der entsprechenden Fachgutachten zum Bebauungsplan zusammengestellt. Als weitere Informationsgrundlage dient die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024a).

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Juli 2021; Mai 2023)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Juli 2021; Mai 2023)
- Klimaatlas NRW des LANUV (Datenabfrage Mai 2023)
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Mai 2023)
- Informationssystem NRW Umweltdaten vor Ort des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Datenabfrage Mai 2023)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: Mai 2017)

- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage Mai 2023)
- Freizeitinformationen/Wanderwege -Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Mai 2023)

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Warendorfer Modell (2023).

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangssituation ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PART-GMBB 2024a).

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien erstellt und mit Zustimmung des Landtages durch die Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Er legt als übergeordnetes Planungsinstrument die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest, um den diversen Ansprüchen der Gesellschaft sowie der Wirtschaft gerecht zu werden.

Im Landesentwicklungsplan wird die Stadt Drensteinfurt als Grundzentrum eingestuft. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Freiraumes. Im Süden schließen Gebiete für den Schutz der Natur und Überschwemmungsbereiche an. Diese entsprechen dem Flusslauf der Werse und ihrer Auenbereiche (Abbildung 5) (MWIKE NRW 2023). Gemäß dem Grundsatz 7.1-1 soll der Freiraum erhalten und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Das Ziel 2-3 regelt unter anderem, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Zudem hat die Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen.



Abbildung 5: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan für das Gebiet Drensteinfurt mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (MWIKE NRW 2023).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ entspricht den Zielen und den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

Regionalplan

Das Plangebiet unterliegt dem Regionalplan Münsterland und ist als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ ausgewiesen. Östlich an das Plangebiet grenzen kleinteilig „Waldbereiche“. Die südlich verlaufende Werse mit ihrer Aue stellt mehrere Freiraumfunktionen, wie den Schutz der Natur, den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie Überschwemmungsbereiche dar (Abbildung 6) (BEZ.- REG. MÜNSTER 2023).

Eine detaillierte Beschreibung ist der Begründung zu entnehmen (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024a). Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster für den Bereich Drensteinfurt mit Lage des Plangebietes (roter Kreis), ohne Maßstab (BEZ. -REG. MÜNSTER 2023).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt stellt die Flächen innerhalb des Plangebietes sowie die umliegenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (Abbildung 7). Die B 58, die westlich des Plangebietes verläuft, ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Die K 21, welche das Plangebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teil trennt, stellt eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dar. Die Werse ist als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Die Auen- bzw. Überschwemmungsbereiche enthalten Wasserrechtliche Festsetzungen (WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA – STADTPLANER SRL 1980a/b).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Daher soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 49. Änderung des FNP erfolgen und die Flächen im Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet sowie als Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dargestellt werden.



Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA – STADTPLANER SRL (1980a), Stand: November 1980).

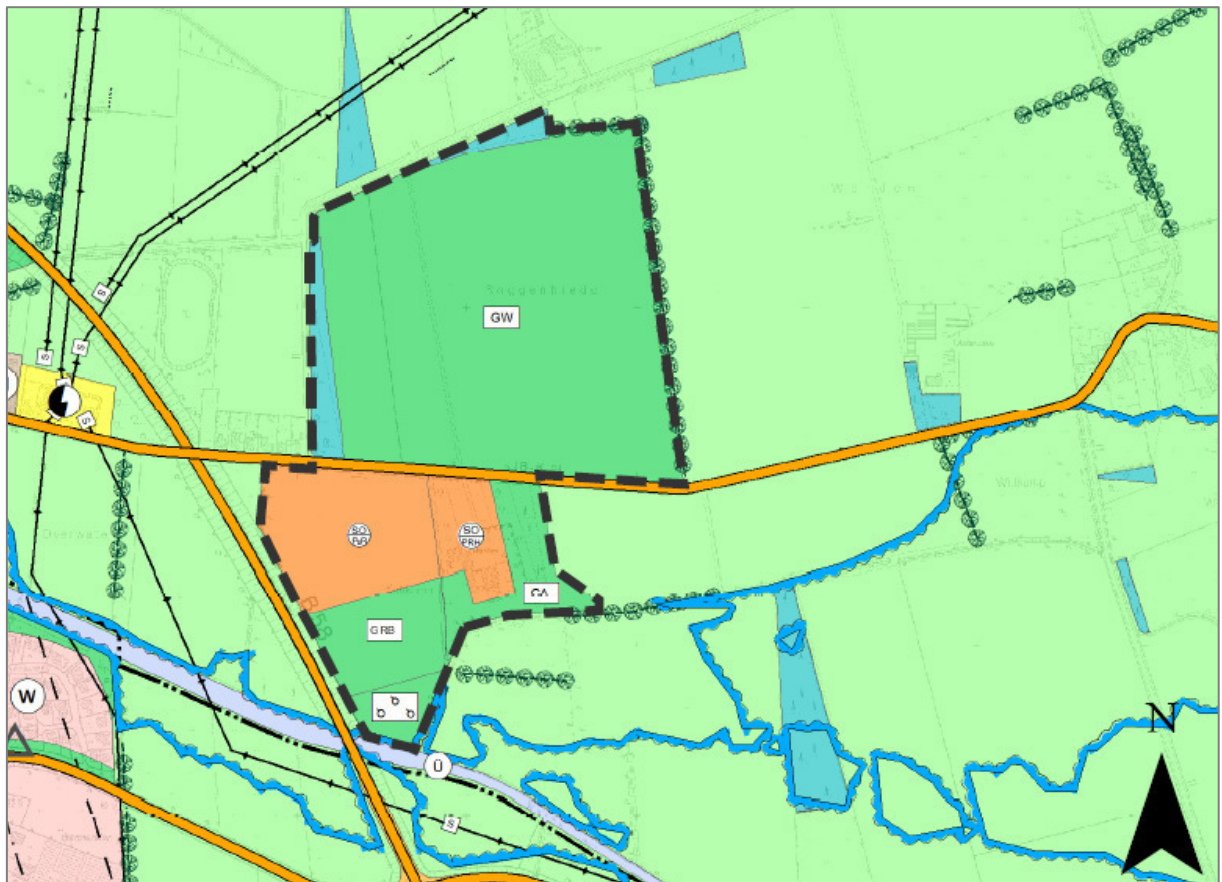


Abbildung 8: Auszug aus der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Drensteinfurt und dem Änderungsbereich (STADT DRENSTEINFURT 2024, Stand: März 2024).

Rechtskräftige Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt außerhalb von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Landschaftsplan

Für die Stadt Drensteinfurt besteht der rechtskräftige Landschaftsplan „LP Drensteinfurter Platte“ (LP-SZ.570-01), der seit 1986 Inkraft ist.

Ein Ausschnitt aus der Festsetzungskarte ist der Abbildung 9 zu entnehmen. Die Festsetzungskarte beschriftet einen geschützten Landschaftsbestandteil (LB 2.4.18), dessen Signatur sich jedoch auf den lila markierten Bereich südlich des Hofes Autermann bezieht. Dieser umfasst gem. Landschaftsplan eine Hecke und Baumreihe. Im Bereich der Werse befinden sich mehrere Punktsignaturen. Die grünen Punkte stellen als Festsetzungen die Anlage von Baumgruppen (5.1.127 – 5.1.129) dar. Eine weitere grüne Signatur umfasst die Anlage und Ergänzung von Hecken (5.1.132), die sich jedoch außerhalb des Plangebietes befinden. In hellblau ist die Anlage und Ergänzung von Ufergehölzen (5.1.100) festgesetzt, die sich jedoch auch außerhalb der Plangebietsgrenze befinden (KREIS WARENDORF 2015).

Die Entwicklungskarte des LP Drensteinfurt Platte sieht für das Plangebiet und dessen weitere Umgebung (Entwicklungsraum 1.2) als Entwicklungsziel die „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor (KREIS WARENDORF 2015) (Abbildung 10). Das Entwicklungsziel ist vornehmlich für die beiden Flurbereinigungsverfahren „Drensteinfurt“ und „Walstedde“ dargestellt worden und bedeutet zum einen die Ausbesserung, Erneuerung, Ergänzung und Pflege der jungen Anpflanzungen sowie zum anderen die Ergänzung und Verdichtung des Netzes von Gehölzbeständen durch stellenweise Bepflanzung der Gewässer und Wege (LWL 1984 & KREIS WARENDORF 1986).



Abbildung 9: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des LP Drensteinfurter Platte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung).



Abbildung 10: Auszug aus der Entwicklungskarte des LP Drensteinfurter Platte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Im Plangebiet besteht eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Insbesondere der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist durch Grünlandflächen geprägt. Im südlichen Bereich bestehen bereits Nutzungen zur Pferdehaltung sowie Wohnnutzungen. Das Plangebiet eignet sich potentiell als Lebensraum für Tierarten der ländlichen Gebiete sowie Offenlandarten.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (BÜRO STELZIG 2024). Zudem wurden vorhandene Daten des Fachinformationssystems @LINFOS (LANUV NRW 2023) und aus der Naturbeobachtungsplattform observation.org ausgewertet.

Im Untersuchungsgebiet (UG) konnten im Erfassungszeitraum April 2022 bis Juni 2022 insgesamt elf planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden. Davon sind Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Baumfalke und Stare als Nahrungsgäste für das UG zu werten.

Eine Wachtel wurde einmalig im UG verhört. Rohrweihe, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Nachtigall und Feldsperling stellen Brutvögel für das UG dar.

Die ausführlichen Ergebnisse können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden (BÜRO STELZIG 2024).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Waldgebiet Brock“ (DE-4112-301) befindet sich ca. 3.800 m nordwestlich des Geltungsbereiches zur 49. FNP-Änderung. Weitere „Natura 2000-Gebiete“ liegen in größerer Entfernung.

Pflanzen

Im gesamten Plangebiet befinden sich keine Hinweise auf seltene und geschützte Pflanzenarten.

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes umfasst überwiegend Grünlandflächen, die zum einen der Beweidung durch Pferde unterliegen und zum anderen auch gemäht werden. Die Nutzung erfolgt intensiv. Das Grünland wird von weidefähigen Gräsern dominiert. Die Grünlandflächen werden durch einen unbefestigten Gras-/Sandweg umgrenzt. In dessen Randbereichen bestehen nitrophile Gräser und nur wenige krautige Pflanzen. Zwischen den Grünlandflächen und der K 21 besteht eine ca. 10 m breite Hecke, die aus überwiegend heimischen Straucharten wie z.B. Hundsrose (*Rosa canina*) und einigen Überhältern besteht.

Die Gehölzbestände im Norden und Westen des Plangebietes, welche planungsrechtlich als Wald zu sichern sind, wurden auf den Stock gesetzt.

Der südliche Bereich des Plangebietes liegt in einem schutzwürdigen Biotop mit der Bezeichnung „Werse von Ahlen bis Drensteinfurt“ (BK-4112-0127). Das schutzwürdige Biotop umfasst einen gut 10 km langen Abschnitt der Werse in der strukturarmen Agrarlandschaft zwischen Ahlen und Drensteinfurt und umfasst den Flusslauf inklusive einer bis zu 10 m breiten Pufferzone und angrenzende naturnahe Lebensräume. Das Schutzziel umfasst die Erhaltung und Optimierung eines großen Fließgewässers mit angrenzenden autotypischen Lebensräumen als bedeutenden Verbundkorridor in der Region (vgl. Abbildung 11) (LANUV NRW 2023a).

Im südlichen Bereich des Plangebietes besteht eine Streuobstwiese. Diese ist in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV NRW unter der Kennung „BT-WAF-05907“ registriert (vgl. Abbildung 11).

Im Bereich des Plangebietes und in dessen Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ausgewiesen.

Die nächstgelegenen geschützten Alleen befinden sich südlich der Werse. An der B 58 zwischen Ahlen und Drensteinfurt befindet sich eine zweireihige Eichen- und Eschenallee mit der Kennung AL-WAF-0001. Eine weitere geschützte Allee befindet sich an der Straße „Dorfbauernschaft (B 63) und stellt eine zweireihige Eschenallee mit der Kennung AL-WAF-0025 dar (vgl. Abbildung 11) (LANUV NRW 2023a).

Naturdenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet und direktem Umfeld nicht vorhanden.

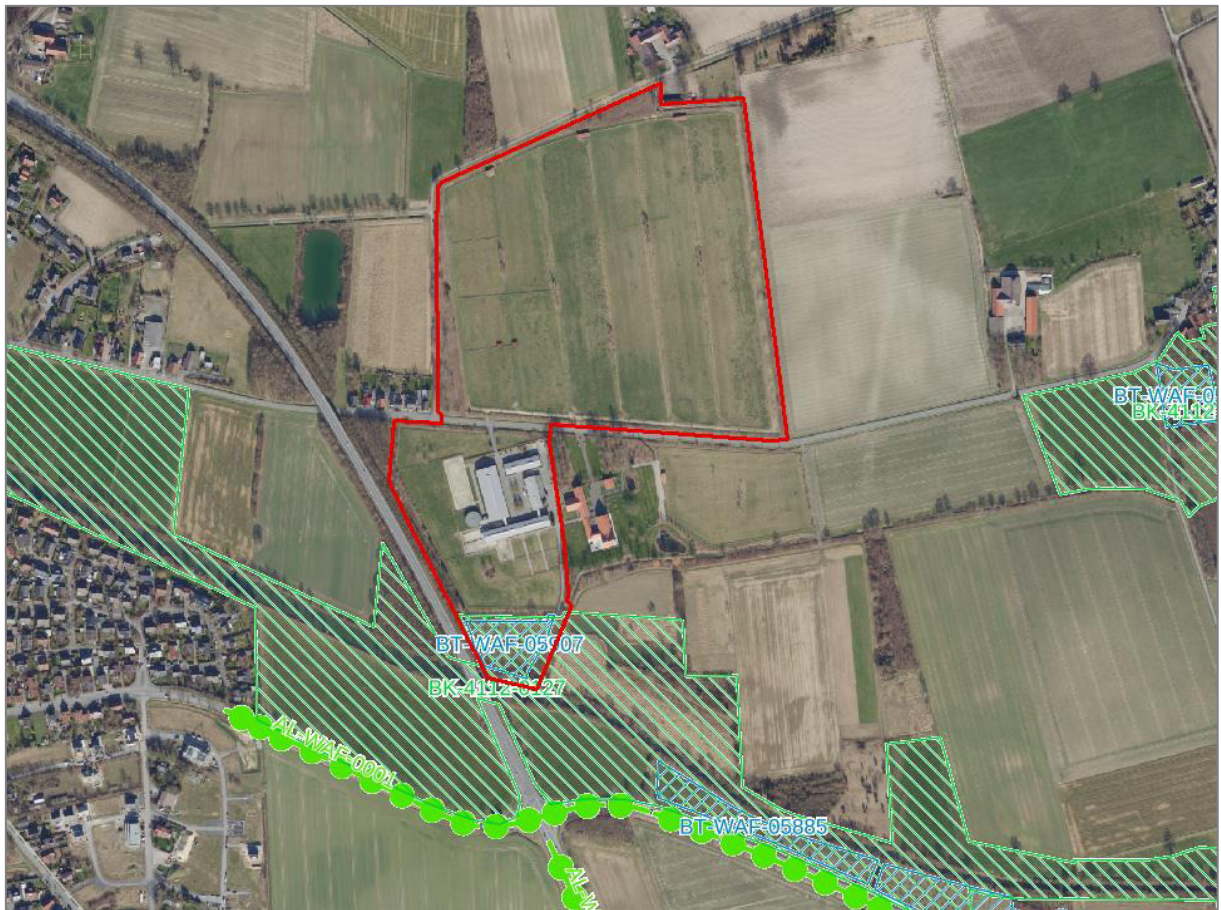


Abbildung 11: Schutzwürdige Biotope und geschützte Alleen im Bereich des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund u.a. zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen nach dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2023b).

Der südliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Werseauen“ (VB-MS-4012-004) (Abbildung 12). Es handelt sich um eine Verbundfläche mit herausragender Bedeutung da die Werse innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Verbindungsachsen im westlichen Kreis Warendorf darstellt. Dem wesentlichen Schutzziel unterliegen der Erhalt des Fließgewässers und aller Auen-Reststrukturen wie Altarme, Kleingewässer, Röhrichtbestände und Ufergehölze sowie der Erhalt der grünlandgenutzten, reich strukturierten Auenabschnitte mit naturnahen Laubgehölzen, Hecken und (Kopf-) Baumreihen als Lebensraum für eine große Zahl von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (LANUV NRW 2023a).

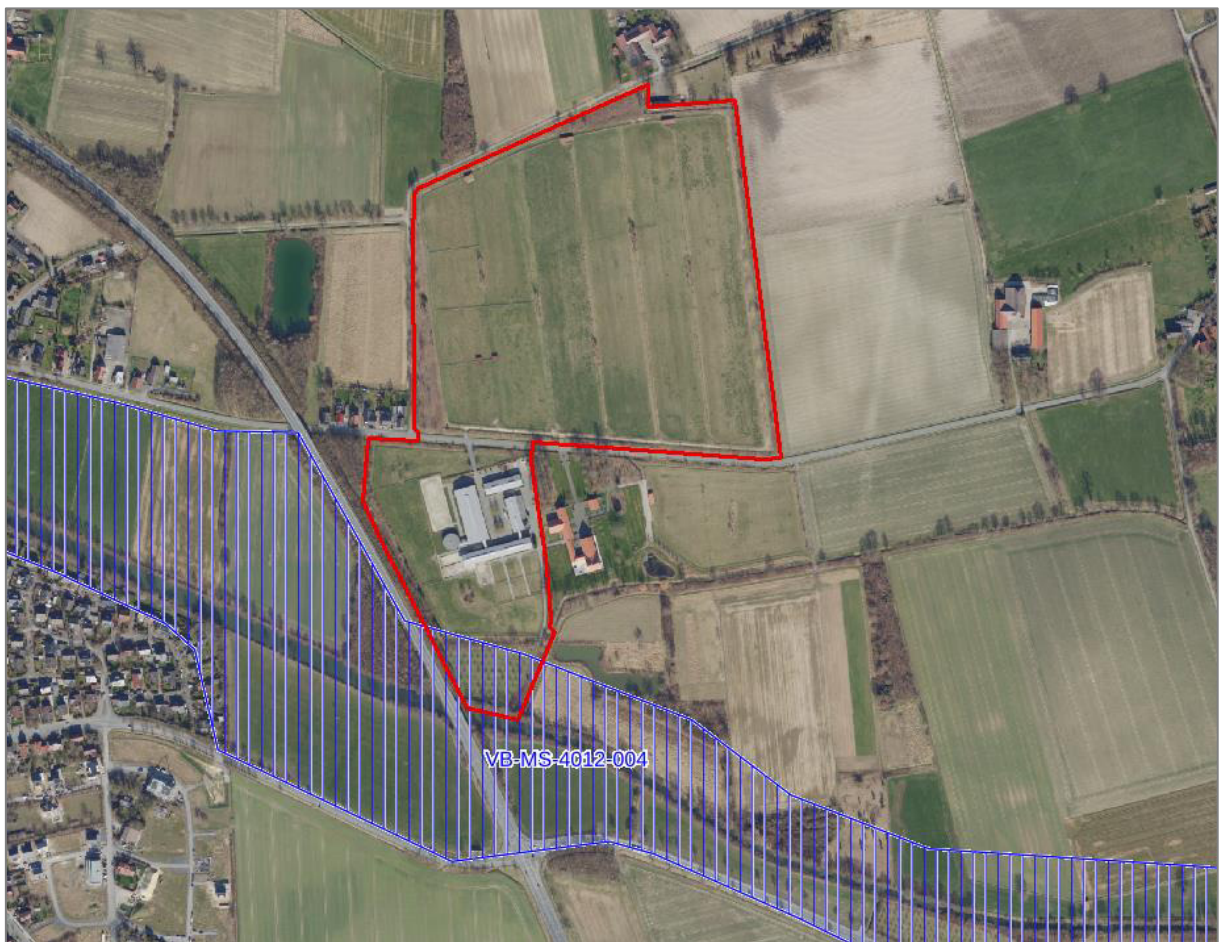


Abbildung 12: Biotopverbundfläche „Werseauen“ (VB-MS-4012-004) im Bereich des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereiches der Stadt Drensteinfurt. Versiegelte Flächen bestehen im südlichen Plangebietsbereich insbesondere innerhalb der zukünftigen Sondergebietsfläche und stellen die Stallgebäude, Zufahrten und weitere bauliche Nutzungen der bestehenden Reitanlage dar. Innerhalb der zukünftigen privaten Grünfläche 1 bestehen in geringem Maße teil- und vollversiegelte Wegebereiche. Nördlich der Straße K 21 stellen die fünf bestehenden offenen Weideunterstände versiegelte Flächen dar.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der südliche Teil des Plangebietes liegt in einem Bereich der von Gleyböden geprägt ist (Abbildung 13). In Richtung der Werse geht der Gleyboden in einen Auenpseudogley-Auengley über. Die Böden weisen eine extrem hohe bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Gemäß Bodenkarte NRW (BK50) ist die Schutzwürdigkeit der Böden nicht bewertet. Die Böden sind grundnass. Eine Versickerung ist somit nicht möglich, da kein unterirdischer Stauraum zur Verfügung steht (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).

Der Gleyboden reicht in geringem Anteil in das nördliche Plangebiet. Von Westen in Richtung Osten stehen in diesem Teil des Plangebietes Gley-Braunerde, Braunerde-Pseudogley und Braunerde-Rendzina als Bodentypen an (Abbildung 13). Die Verdichtungsempfindlichkeit der Gley-Braunerde wird als hoch bewertet. Zudem ist der Boden schutzwürdig, da dieser aufgrund von Mudden- oder Wiesenmergel eine sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte erfüllt (Abbildung 14). Die Verdichtungsempfindlichkeit des Braunerde-Pseudogleys wird als sehr hoch bewertet. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. Die Braunerde-Rendzina hingegen weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf und ist bezogen auf die Schutzwürdigkeit durch tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte bewertet.

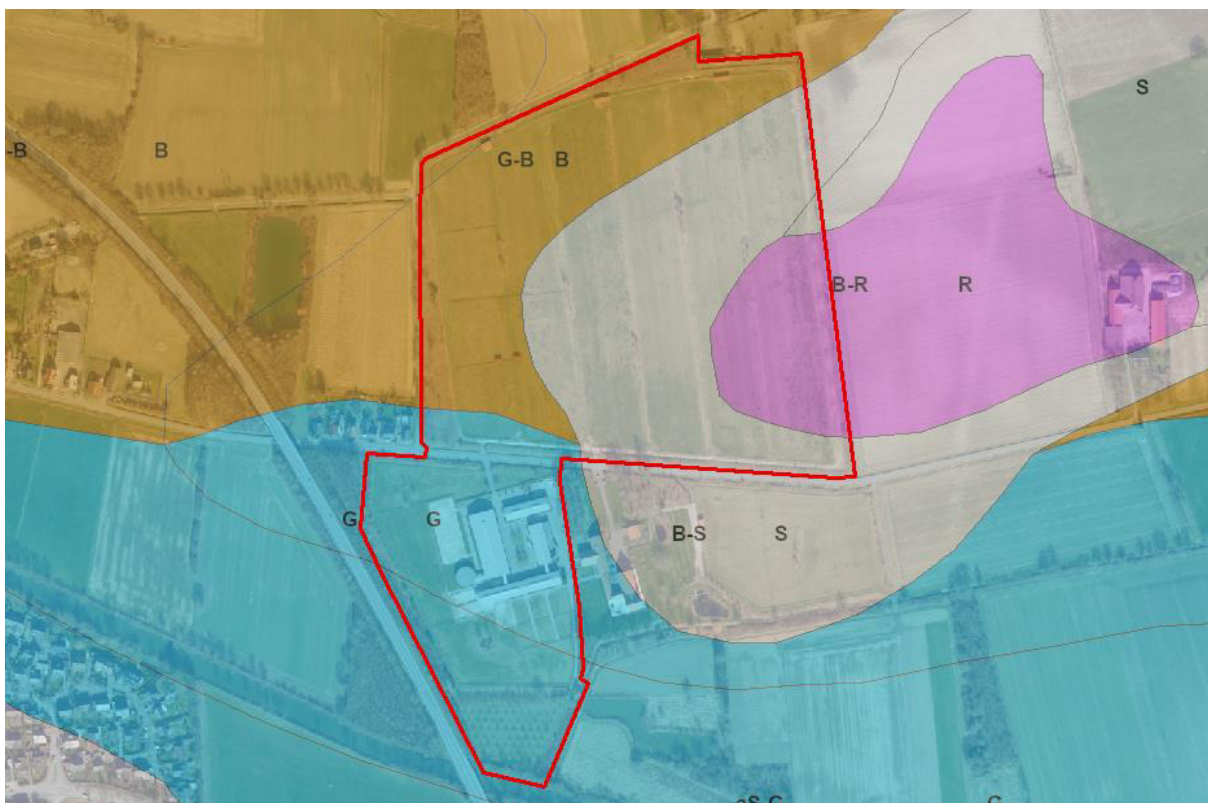


Abbildung 13: Bodentypen (Gley (blau), Gley-Braunerde (braun), Braunerde-Pseudogley (grau) und Braunerde-Rendzina (lila)) innerhalb des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023 und GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).



Abbildung 14: Wahrscheinlichkeit für Naturnähe der Böden (rote Schraffur = geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe), Schutzwürdigkeit naturnaher und naturferner Böden (hellgelbe Schraffur = Sand- oder Schuttböden (sehr hoch) beige Schraffur = Böden aus Mudden oder Wiesenmergel).

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum)“ (DEGB_DENW_3_12). Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter aus silikatischen und karbonatischen Gesteinstypen. Die Durchlässigkeit ist sehr gering bis mäßig. Der Grundwasserkörper wird als wenig ergiebig eingestuft (ELWAS 2023). Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird im 3. Monitoringzyklus (2013-2018) als gut bewertet, der chemische Zustand wird im selben Monitoringzyklus als schlecht bewertet.

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) bewertet die Böden im Hinblick auf ihre Gesamtfilterfähigkeit im 2. Meter Raum. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens beschreibt seine mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften, aufgrund deren gelöste oder suspendierte Stoffe aus der durchströmenden Luft oder dem perkolierenden Wasser getrennt werden können. Böden mit einer hohen Gesamtfilterfähigkeit können somit die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern und somit einen Eintrag der Stoffe ins Grundwasser abpuffern.

Tabelle 2: Gesamtfilterfähigkeit der Böden.

Bodentyp	Gesamtfilterfähigkeit in 2-Meter-Raum
Auenpseudogley-Auengley	mittel
Gley	sehr gering
Gley-Braunerde	gering
Braunerde-Pseudogley	mittel
Braunerde-Rendzina	gering

Die Gesamtfilterfähigkeit der Böden im Plangebiet wird als sehr gering bis mittel bewertet (vgl. Tabelle 2).

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind derzeit weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant (ELWAS NRW 2023).

Für das Plangebiet sind nach derzeitigem Stand keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

Abflussregelungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2018) hat eine Bewertung der Böden im Hinblick auf ihre Versickerungseignung in 2-Meter Raum vorgenommen. Die Auswertung zeigt, in welchem Maße die Böden für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls einer Versickerung entgegenstehen. Böden mit einem großen

Wasserrückhaltevermögen in 2. Meter Raum erfüllen eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt.

Tabelle 3: Versickerungseignung der Böden.

Bodentyp	Versickerungseignung in 2-Meter-Raum
Auenpseudogley-Auengley	grundnass - keine Versickerung möglich
Gley	grundnass - keine Versickerung möglich
Gley-Braunerde	ungeeignet - gedrosselte Ableitung
Braunerde-Pseudogley	staunass - gedrosselte Ableitung
Braunerde-Rendzina	ungeeignet - gedrosselte Ableitung

Die Böden im Plangebiet sind grundnass oder staunass und damit ungeeignet für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ist damit nur über eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) möglich (vgl. Tabelle 3).

Das anfallende Niederschlagswasser fließt mit dem Gefälle über den Autermanngraben sowie ein namenloses Gewässer in südwestliche Richtung. In der Starkregenkarte werden bei Extremereignissen Wasserhöhen von bis zu 0,5 m dargestellt. In einigen Bereichen werden Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2,0 m/s erreicht (Abbildung 15, BKG 2023).



Abbildung 15: Starkregenkarte, extremes Ereignis (BKG 2023).

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum)“ (DEGB_DENW_3_12). Eine Beschreibung des Grundwasserkörpers ist dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Auf den unversiegelten Böden des Plangebiets kann Niederschlagswasser gemäß den bestehenden Bodeneigenschaften versickern und so zur Grundwasserneubildung beitragen (ELWAS NRW 2023).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft der Autermanngraben aus nordöstlicher in südwestliche Richtung. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft ein namenloses Gewässer ebenfalls mit Fließrichtung Südwesten und mündet in die Werse. Der Böschungsbereich der Werse stellt die südlichste Begrenzung des Plangebietes dar.

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes besteht ein naturfernes Kleingewässer. Zudem bestehen im Umfeld weitere stehende Gewässer.

Der südliche Bereich liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werse (Abbildung 16) (ELWAS NRW 2023).

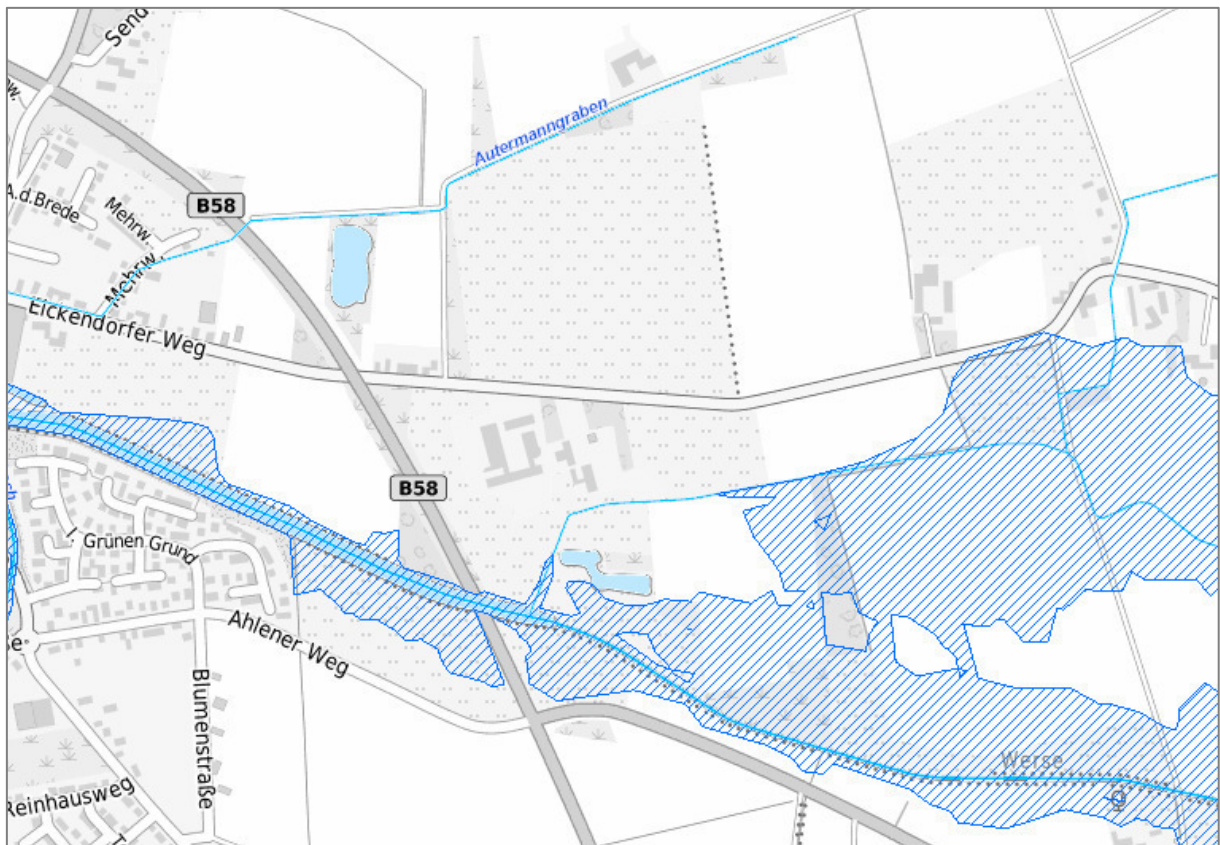


Abbildung 16: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Werse (ELWAS 2023).

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Der Wärmehaushalt einer Landschaft wird neben der Lage auf dem Breitengrad (Strahlungsgenuss, Sonnenlicht) auch wesentlich durch das Relief und das Landnutzungsmosaik bestimmt. So haben die jeweiligen Flächennutzungen unterschiedliche Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen im Bereich und Umfeld des Vorhabens.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2018) eine landesweite Klimaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020) sind zehn unterschiedliche Klimatoptypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014). Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst (VDI 2014).

Die überwiegenden Flächen im Plangebiet sind gemäß Klimatopkarte dem Freilandklima zugeordnet. Der Gehölzstreifen im Norden des Plangebietes wird dem Waldklima zugeordnet und der Gehölzstreifen im Westen des Plangebietes wird dem Klima innerstädtischen Grünflächen zugeordnet (Abbildung 17).



Abbildung 17: Klimatopkarte (hellblau = Freilandklima, dunkelgrün = Waldklima, hellgrün = Klima innerstädtischer Grünflächen) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

In der Klimaanalysekarte werden klimaökologisch relevante Strukturen voneinander abgegrenzt und dargestellt. Im Gegensatz zur Klimatopkarte, die sich aus rein statischen Faktoren ableitet, werden in der Klimaanalysekarte die thermischen Verhältnisse in einer Region (und das damit zusammenhängende Prozessgeschehen) beschrieben, die sich in einer bestimmten thermischen Situation entwickeln. Im Sommer können thermisch belastende Situationen ent-

stehen, die im Zuge des Klimawandels häufiger auftreten. Die Darstellung der Klimaanalysekarte erfolgt für die Tagsituation (15 Uhr) und für die Nachtsituation (4 Uhr). Zur Bewertung der thermischen Belastung (tagsüber) wird der Index physiologische Äquivalenttemperatur (PET) verwendet. Dieser Index umfasst nicht nur die Lufttemperatur, sondern auch weitere Einflussfaktoren auf das thermische Empfinden des Menschen, wie die Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit oder Strahlungstemperatur. In der Nachtsituation ist für die Grünflächen ihr Kaltluftproduktionspotential entscheidend. In erster Linie zeigen landwirtschaftliche Flächen ein hohes Kaltluftpotential, Wälder nur nachgeordnet. Die Grünflächen werden nach ihrer Kaltluftlieferung anhand des mittleren Kaltluftvolumenstroms in Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) gegliedert (vgl. LANUV NRW 2020).

In der Klimaanalysekarte (tags) werden die Flächen im Plangebiet als Grünflächen dargestellt, auf denen sich tagsüber extreme thermische Belastungen ergeben können. Gleiches gilt für die Siedlungsflächen (Abbildung 18). Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Klimawandel-Vorsorgebereich.

Im Plangebiet herrscht ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom aus südlicher Richtung. Die bebauten Bereiche in der Umgebung des Plangebietes sind nicht von einer nächtlichen Überwärmung betroffen (Abbildung 19).

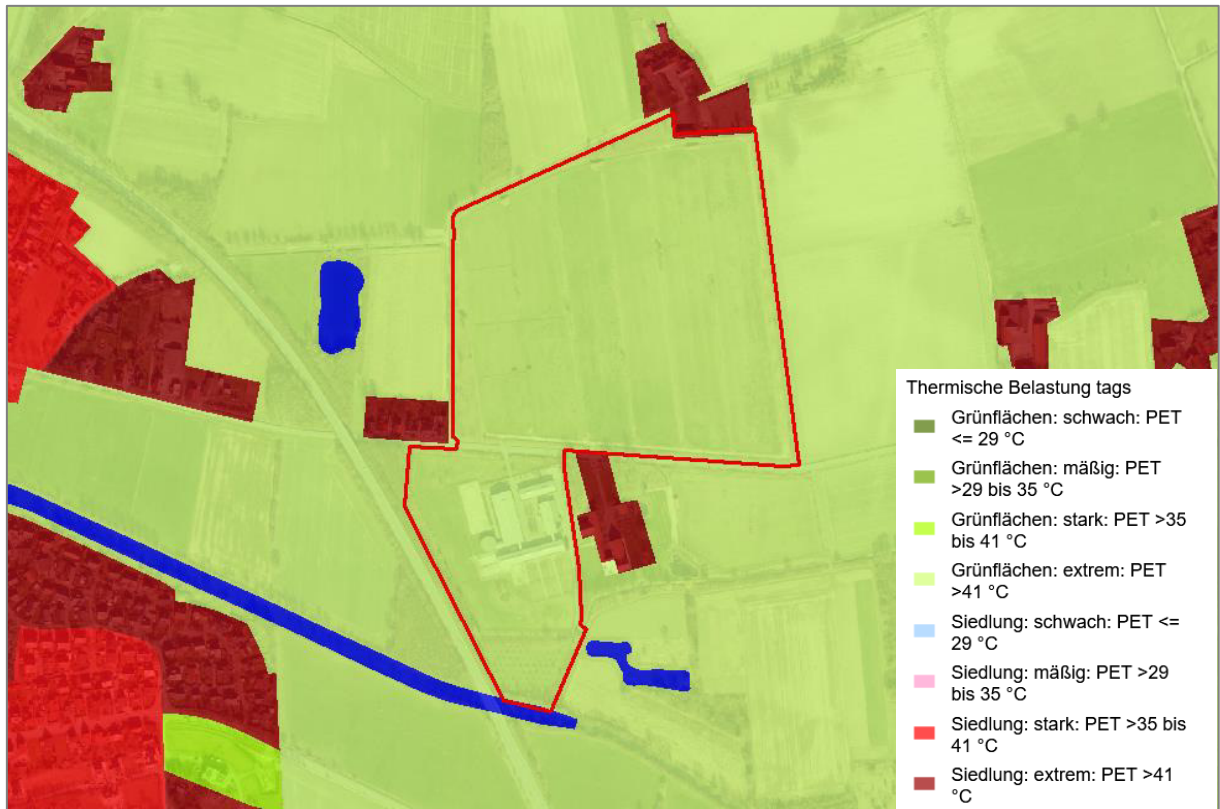


Abbildung 18: Klimaanalysekarte (tags) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

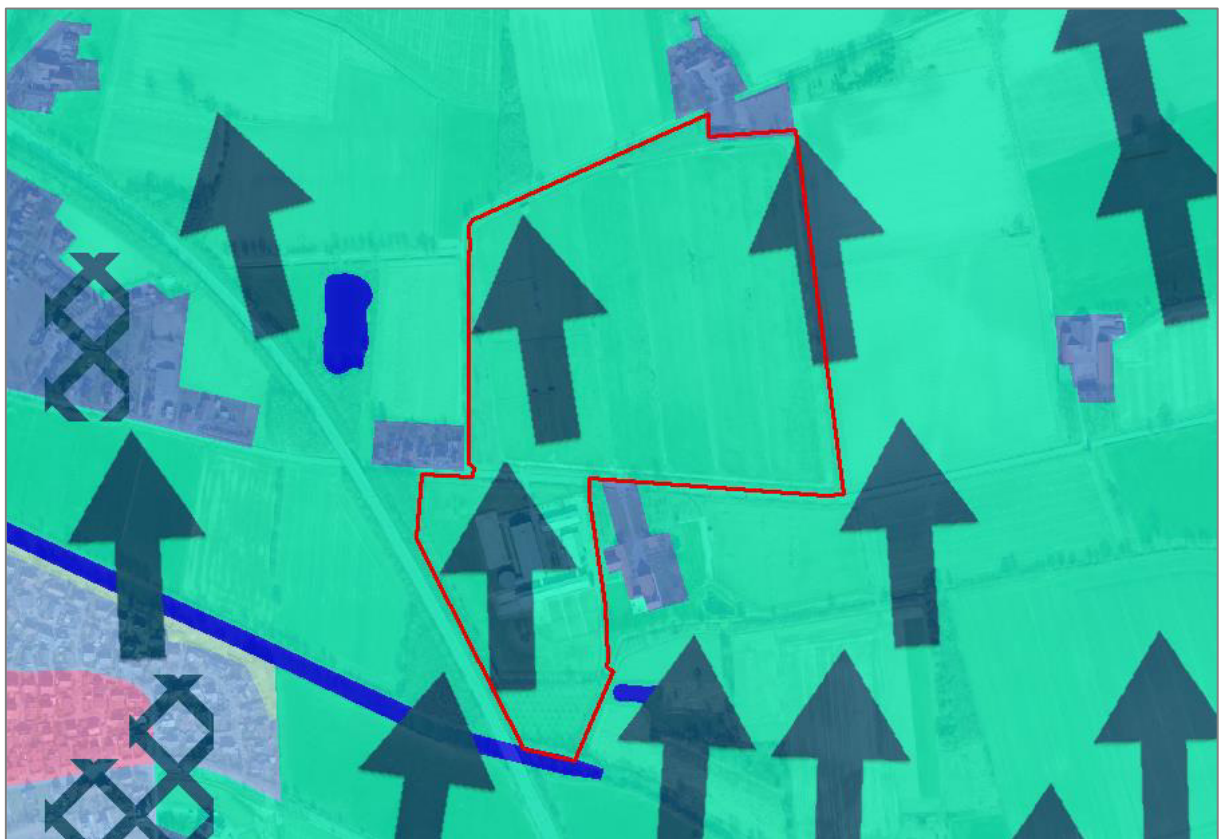


Abbildung 19: Klimaanalysekarte (nachts) (LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Das Plangebiet liegt in einem Bereich der einen mittleren Kaltluftvolumenstrom aus südlicher Richtung aufweist.

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer Frischluftschneise.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Bereich des Plangebietes unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung. Diese resultiert sowohl aus der Düngung der Grünlandflächen im nördlichen Plangebietsbereich als auch von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Der Straßenverkehr der B 58 sowie der K 21 trägt ebenfalls zu Geruchs- und Schadstoffemissionen bei. Im Plangebiet bestehende Gehölze tragen in geringem Maße durch Verdünnung und Filtration von Luftschadstoffen zur Lüfterneuerung und Luftreinhaltung bei. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für die Luftreinigungsfunktion.

In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse vom LANUV NRW (2020) weisen die bebauten Bereiche im Plangebiet eine weniger günstige thermische Situation auf. Die Grünflächen im südlichen Plangebiet stellen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion dar. Die Grünflächen im nördlichen Plangebiet weisen eine geringe thermische Ausgleichsfunktion auf. Das Plangebiet stellt keinen Klimawandel-Vorsorgebereich dar (Abbildung 20).

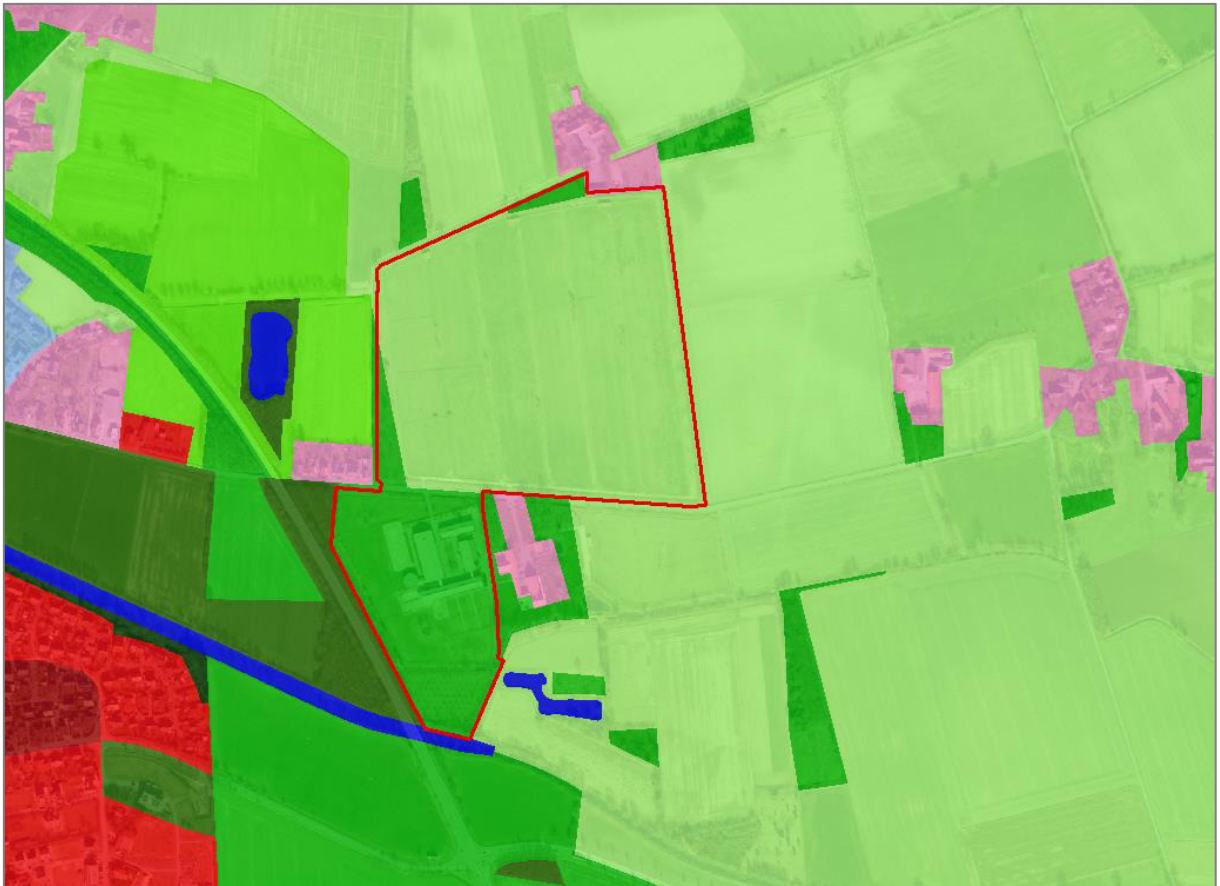


Abbildung 20: Auszug aus der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse des LANUV NRW (2023). Dargestellt ist die thermische Situation und die Bedeutung der Ausgleichsfunktion im Bereich des Plangebietes (rot markiert), rosa Fläche = Siedlungsbereich mit weniger günstiger thermischer Funktion, hellgrüne Fläche = Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion, dunkelgrüne Fläche = Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion (Kartengrundlage: LANUV NRW 2020, Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Der Großteil des südlichen Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes LR-IIIa-028 „Wersetal“. Nördlich daran schließt der Landschaftsraum LR-IIIa-054 „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“ an.

LR-IIIa-028 „Wersetal“

Landschaftsraumbeschreibung

Die Werse entspringt in der Stadt Beckum auf 140 m ü. NHN in den Beckumer Bergen und durchquert auf insgesamt 67 km Länge das Kernmünsterland über Ahlen und Drensteinfurt, fließt entlang der östlichen Stadtgrenze von Münster und mündet nach dem Eintreten in das Ostmünsterland an der Kreisgrenze zu Steinfurt in die Ems. In ihrem Verlauf durch das Kernmünsterland grenzen überwiegend Braunerden und Pseudogleye an den Fluss. Die Böden weisen in Abhängigkeit von dem kleinflächig wechselnden Untergrund unterschiedliche Einflüsse an Grundwasser- und Staunäseeinfluss auf. Pseudogleye werden im Ostmünsterland von tiefgründigen Podsolen abgelöst. Im Wersetal haben sich Auenböden mit wechselndem Grundwassereinfluss und stellenweise hohem Kalkgehalt gebildet. Der Landschaftsraum weist eine Vielzahl an schützenswerten Böden auf. Neben sehr nassen Grundwasserböden und Staunäseeböden reichen sehr trockene und tiefgründige Podsole, Braunerden und Rendzinen (Beckumer Berge) an die Werse heran. Der Wiesenalk bei Rinkerode bildet das Ausgangssubstrat für seltene Böden aus Mudden und Wiesenmergel (LANUV NRW 2023a).

Landschaftsbild

Die Werse besitzt - trotz ihres großen Anteils an befestigten Abschnitten und des intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeldes - eine große Bedeutung für die Naherholung im Raum südliches Warendorf und Münster. In der reliefarmen Landschaft treten die von dem Fluss geformten Auenbereiche und Terrassenkanten prägnant in Erscheinung und verleihen ihr einen besonderen Erlebniswert. Im nördlichen Abschnitt bietet die Werse ein sehr abwechslungsreiches Bild. Stillbereiche wechseln sich mit Abschnitten mit größeren Strömungsgeschwindigkeiten ab, auch die Breite der Werse variiert durch die Stauanlagen stark.

Viele erhaltene Strukturen der Auenlandschaft vermitteln ein sehr naturnahes und abwechslungsreiches Landschaftsbild und sorgen für eine hohe Erlebnisvielfalt. Im Norden fließt der Fluss durch einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft mit vielen kleinen verzahnten Grünland-Waldkomplexen und einem engen Geflecht aus Hecken, Baumreihen, Alleen und Obstwiesen. Kulturhistorisch interessant sind auch die zahlreichen Gräfteanlagen, Bildstöcke und Feldkapellen entlang der Werse. Auch im südlichen Abschnitt durchquert sie einige reizvolle Stadtbereiche und alte Hofanlagen (Schloss Drensteinfurt, Haus Steinfurt mit Mühlenrad und Wassergraben). Der Landschaftsraum enthält lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A) (LANUV NRW 2023a).

LR-IIIa-054 „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“

Landschaftsraumbeschreibung

Der großflächige Landschaftsraum (28.000 ha) im Zentrum des Kernmünsterlandes reicht im Norden bis an Everswinkel und Freckenhorst und im Westen bis Senden und Ascheberg. Werse und Angel durchqueren den Landschaftsraum. Naturräumlich setzt sich das Gebiet aus der Dreinsteinfurter Platte, der Hoetmarer Platte und Ahlener Platte zusammen. Das sonst ebene bis flachwellige Land weist an der Grenze von Dreinsteinfurter und Ahlener Platte eine niedrige, nicht überall sichtbare Geländestufe auf, über die sich die Ahlener Platte um 10 bis 20 m über das Gelände erhebt. Nach Osten zu den Beckumer Bergen hin wird die Ahlener Platte zunehmend hügeliger und erreicht dort Höhen von bis zu 110 m ü. NHN. An Böden dominieren Pseudogleye das Gebiet, unterbrochen von Rendzinen und Braunerden auf den trockeneren Böden des anstehenden Kalkgesteins. Die Bachtäler werden von Gley-Böden eingenommen, auf sandige Flächen sind Podsole mit Staunäseeinfluss und Übergängen zu Braunerden entstanden. Die natürliche Waldgesellschaft ist vor allem artenreicher und weniger artenarmer Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, kleinflächig auch Buchen-Eichen- und Waldmeister-Buchenwald. Der Landschaftsraum wird von zahlreichen Zuflüssen der Werse (Ahrenhorster Bach, Erlenbach, Umlaufbach) und der Angel (Wieninger Bach, Vossbach, Hellbach) entwässert (LANUV NRW 2023a).

Landschaftsbild

Der Landschaftsraum zeigt neben ackergeprägten offenen Kulturlandschaften auch kleinräumig verzahnte Grünland-Acker-Waldkomplexe. Durch die zahlreichen kleinen und größeren Laubwälder, teilweise dichten Heckennetze und naturnahe, altholzreiche Feldgehölze entstehen viele Randeffekte und eine abwechslungsreiche Parklandschaft. Zahlreiche kulturhistorische Elemente wie Wallhecken, Kopfbäume, Landwehre, Gräften und alte, heute wassergefüllte Mergelkuhlen ergänzen das Bild zu einer typischen Parklandschaft des Münsterlandes. Viele Gewässer und feuchte Wiesen und Wälder zeugen noch von den ehemals weitverbreiteten feuchten Lehmplatten des Kernmünsterlandes. Der Landschaftsraum enthält lärmarme Erholungsräume mit dem Lärmwert < 50 dB (A) (LANUV NRW 2023a).

Das Plangebiet liegt weder in einem Bereich für den Schutz der Natur, noch in einem lärmarmen Erholungsraum oder in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet liegt östlich der B 58. Nördlich und östlich daran schließt die offene Agrarlandschaft mit verstreut liegenden Gehöften an. Der Siedlungsraum der Stadt Drensteinfurt befindet sich südwestlich der B 58. Eine ca. 25 m breite Hecke östlich der B 58 sorgt für die Reitanlage als Sicht- und Lärmschutz gegenüber dem Straßenverkehr. Das Plangebiet wird durch die K 21 in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt.

Nördlich des Plangebietes verläuft der Hauptwanderweg X15 von Osnabrück nach Hamm. Entlang des Hauptwanderweges sowie im Siedlungsbereich der Stadt Drensteinfurt sind unterschiedliche Sehenswürdigkeiten ausgewiesen, die sich vermehrt im Bereich der Werseaaue befinden. Östlich des Plangebietes besteht ein Wegekreuz bzw. ein Bildstock (vgl. Abbildung 21).

Für die Erholungsnutzung hat das Plangebiet keine Bedeutung, da es sich um private Flächen handelt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.



Abbildung 21: Hauptwanderweg und Sehenswürdigkeiten im Bereich des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

Gesundheit und Wohlbefinden

Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes bestehen temporäre Geruchs- und Lärmbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Düngemiteinsatz, landwirtschaftliche Maschinen).

Die Bundesstraße 58 stellt eine Hauptverkehrsstraße dar, die südwestlich des Plangebietes verläuft. Die Kreisstraße 21 weist demgegenüber eine geringere Verkehrsbelastung auf.

Nördlich des nördlichen Teilbereiches des Plangebietes verlaufen eine 10 kV und eine 30 kV Freileitung. Die umliegenden Höfe weisen z.T. Biogasanlagen auf.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, in dem im letzten Krieg Kampfmittel niedergegangen sind und von denen sich auch heute noch sog. „Kampfmittel-Blindgänger“ im Erdreich befinden können.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Störfallbetriebe (Seveso-III-Richtlinie) sind in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls nicht bekannt.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft 5 „Kernmünsterland“. Das Plangebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie A 5.6 „Drensteinfurt – Sendenhorst“ (Abbildung 22). Der Kulturlandschaftsbereich Drensteinfurt – Sendenhorst ist aus archäologischer Sicht im Wesentlichen von zwei Elementen geprägt. Zum einen sind dies die spätmittelalterlichen Kirchspiellandwehren, zum anderen die heute noch in der Landschaft deutlich sichtbaren Relikte des Strontianitabbaus im 19. Jahrhundert. Detaillierte Ausführungen können dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland entnommen werden (LWL 2013a).

Zudem liegt das Plangebiet in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege D 5.10 „Drensteinfurt“ (Abbildung 22). Die Pfarrkirche, das Haus Steinfurt (auch Schloss genannt) sowie zahlreiche Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus Fachwerk prägen den Altstadtbereich von Drensteinfurt. Nach 1874 war der Ort ein Zentrum des Strontianitabbaues. Nach der Kriegszerstörung erfolgte ein maßstäblicher Wiederaufbau. Drensteinfurt hat ebenso wie Rinkerode seine Maßstäblichkeit im Grund- und Aufriss bewahrt. Auf dem Stadtgebiet von Drensteinfurt sind zahlreiche Adelssitze, die überwiegend von Gräftenanlagen umgeben sind (LWL 2013a).

Das Haus Steinfurt (Nr. 297) stellt einen Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit dar (Abbildung 22). Zudem weist die Stadt Drensteinfurt einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern auf (LWL 2013b).



Abbildung 22: Lage bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Umgebung des Plangebietes (rote Umrandung) (LWL 2013b).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass es unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen wird. Die Freiflächen unterlägen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen.

Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau-phase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017, zuletzt geändert am 28. Juli 2023) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes wird als Private Grünfläche (PG 4) mit der Zweckbestimmung Grün- und Weideland, teilweise mit Wegeführung und mit offenen Weideunterständen festgesetzt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich für diesen Bereich keine Änderungen der bestehenden Nutzung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auf den Weideflächen zukünftig weitere offene Weideunterstände errichtet werden. Die Hecke im Süden der PG 4 wird zum Erhalt festgesetzt.

Für den südlichen Bereich des Plangebietes wird ein Sondergebiet Pferdehaltung und Reitsport festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes ist geplant die bestehende Reitanlage um eine Bergehalle zur Lagerung von Stroh, Heu etc. zu erweitern. Zudem ist ein Anbau zur Lagerung von Maschinen und Hindernissen am südlichen Stallgebäude sowie die Errichtung von Carports und die Überdachung einer Mistlagerstätte geplant. Südlich an das Sonstige Sondergebiet schließt eine private Grünfläche (PG 1) mit Zweckbestimmung Reit- und Bewegungsplätze, teilweise mit Wegeführung an. Die privaten Grünflächen (PG 2 und PG 3) sind mit der Zweckbestimmung Gebietseingrünung und Streuobstwiese festgesetzt.

Um zu prüfen, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II erstellt. Es erfolgten vier Begehungstermine

1 In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

zur Erfassung planungsrelevanter Arten zwischen April und Juni 2022. Insgesamt konnten elf planungsrelevante Vogelarten und zwei Fledermausarten erfasst werden. Die Vogelarten Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Star und Wachtel wurden entweder einmalig oder während der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet und sind nicht als Brutvögel für das UG zu werten. Rohrweihen, Feldsperlinge, Nachtigallen, Bluthänflinge und Rauchschwalben haben Lebensstätten im UG. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können für Rohrweihen, Nachtigallen und Bluthänflinge ausgeschlossen werden. Für die Arten Feldsperling und Rauchschwalbe sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen für die Allgemeine Brutvogelfauna einzuhalten. Im UG konnten die Fledermausarten Zwergfledermaus und Abendsegler beobachtet werden. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf Quartiere im Plangebiet. Zum Schutz von Fledermäusen sind jedoch ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Die ausführliche Konfliktbewertung kann dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BÜRO STELZIG 2024) entnommen werden. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in Kapitel 5.2.1 aufgeführt.

Innerhalb der privaten Grünfläche (PG 1) besteht ein stehendes naturfernes Kleingewässer, welches von vier Einzelbäumen begrenzt wird. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Erfassungen wurde auf Vorkommen von Amphibien geachtet. Es konnten weder Laich, Larven oder adulte Tiere festgestellt werden. Am 14.06.2022 konnten im Umfeld jedoch rufende Teichfrösche verhört werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch das Vorhaben weder das Kleingewässer noch potentielle essentielle Landlebensräume irgendwelcher Amphibienarten überplant. Sollte dieses Kleingewässer, welches im Bebauungsplan gemäß Einmessung als Teich dargestellt ist, zukünftig dennoch überplant werden, ist dieses erneut auf den Besatz von Amphibien zu untersuchen und es sind ggf. Maßnahmen zum Schutz von Amphibien einzuhalten.

Pflanzen

Durch die baulichen Veränderungen innerhalb des Sondergebietes wird eine intensiv genutzte Grünlandfläche sowie ein Sand-Paddock beansprucht. Für die Errichtung der Bergehalle im Norden des Sondergebietes werden zudem vier Einzelbäume beansprucht. Im Süden der privaten Grünfläche wird ein Teil einer Streuobstwiese sowie eine vorgelagerte Gehölzreihe und ein Brachestreifen beansprucht. Der Eingriff in die Biotope wird in Kapitel 4 bilanziert. Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zu berücksichtigen, dass für den bestehenden Betrieb ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) besteht in dem ein Teil der bestehenden Nutzung bereits bilanziert und ausgeglichen wurde.

Die Private Grünfläche (PG 3) und ein Teil der PG 1 liegen innerhalb des schutzwürdigen Biotops „Werse von Ahlen bis Drensteinfurt“ (BK-4112-0127). Das Schutzziel umfasst die Optimierung autotypischer Lebensräume. Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt zwar nicht zu einer Optimierung der Schutzziele, eine Beeinträchtigung der 10 m breiten Pufferzone kann jedoch ausgeschlossen werden. Insgesamt ergeben sich keine Beeinträchtigungen des schutzwürdigen Biotopes.

Im Süden des Plangebietes besteht eine Streuobstwiese (BT-WAF-05907) mit einer Flächengröße von 5.311 qm. Die Streuobstwiese wird innerhalb der privaten Grünfläche (PG 3) festgesetzt, jedoch durch die Festsetzung der PG 1 teilweise überplant. Durch die Planung gehen 728 qm der Streuobstwiese verloren.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht bekannt.

Geschützte Alleen befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Naturdenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung bekannt.

Biologische Vielfalt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden insbesondere die Nutzungen im südlichen Teilbereich des Plangebietes neu strukturiert. Durch die geplanten Errichtungen von Gebäuden werden vorwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen und Paddocks beansprucht. Die Grünflächen weisen aufgrund der bereits bestehenden Nutzung eine artenarme Zusammensetzung von Gräsern und krautigen Pflanzen auf, welche sich ebenfalls auf die Diversität der nachfolgenden trophischen Stufen auswirkt.

Die Streuobstwiese stellt aufgrund ihrer überwiegend extensiven Nutzung in Kombination mit der anschließenden Werseau und der östlich an das Plangebiet angrenzenden Feuchtgrünlandbrachen und Röhrichtbereiche den artenreichsten Bereich dar. Die PG 3 und Teilbereiche der PG 1 liegen innerhalb der Biotopverbundfläche „Werseauen“ (VB-MS-4012-004). Es handelt sich um eine Verbundfläche mit herausragender Bedeutung da die Werse innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Verbindungsachsen im westlichen Kreis Warendorf darstellt. Dem wesentlichen Schutzziel unterliegen der Erhalt des Fließgewässers und aller Auen-Reststrukturen wie Altarme, Kleingewässer, Röhrichtbestände und Ufergehölze sowie der Erhalt der grünlandgenutzten, reich strukturierten Auenabschnitte mit naturnahen Laubgehölzen, Hecken und (Kopf-) Baumreihen als Lebensraum für eine große Zahl von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (LANUV NRW 2023a). Durch die getroffenen Festsetzungen innerhalb der PG 1 werden eine Gehölzreihe und ein Brachestreifen sowie

ein Teil einer Streuobstwiese überplant. Ein Großteil der Streuobstwiese wird jedoch zum Erhalt festgesetzt. Durch die geplanten Nutzungsänderungen (Weide- und Paddocknutzung) ergeben sich keine Beeinträchtigungen die sich erheblich negativ auf das wesentliche Schutzziel der Biotopverbundfläche auswirken.

In der PG 2 wird der gesamte Gehölzbestand, welcher aus überwiegend heimischen Gehölzen besteht, zum Erhalt festgesetzt.

Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes werden die bestehenden Nutzungen innerhalb der PG 4 beibehalten. Dabei handelt es sich um großflächige Grünlandbestände, die zum einen als Weideflächen zum anderen auch als Mahdflächen genutzt werden. Aufgrund der intensiven Nutzung dominieren hier weidefähige Gräser. Anhand der festgesetzten Zweckbestimmung kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere offene Weideunterstände auf den Weideflächen errichtet werden. Die ca. 10 m breite Hecke im Süden der PG wird zum Erhalt festgesetzt.

Die Biologische Vielfalt im Plangebiet wird durch die bestehenden Nutzungen geprägt. Durch die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden (siehe Kapitel 5.1.2). Der Eingriff in die Biotope wird innerhalb der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt und über Ökokennten ausgeglichen (siehe Kapitel 4).

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ werden als mittel bewertet und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Das Sondergebiet wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. zulässiger Überschreitung von 50 % bis max. 0,8 (§ 19 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes kommt es durch die Errichtung einer Bergehalle und durch den Anbau an ein bestehendes Gebäude zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch durch Vollversiegelung. Südlich der Bergehalle soll der vorhandene Bewegungsplatz in Richtung Westen erweitert werden. Es ist anzunehmen, dass dieser wie im Bestand als Sandfläche ausgestaltet wird. Damit ergibt sich eine zusätzliche Beeinträchtigung von momentan noch unverbauter Fläche.

Innerhalb der privaten Grünfläche (PG 1) mit Zweckbestimmung Reit- und Bewegungsplätze sind gemäß den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan unterschiedliche Nutzungen zulässig. Die Erweiterungen der unbefestigten Reit- und Bewegungsplätze sind als Rasenplatz geplant. Die Erweiterung der Paddocks erfolgt voraussichtlich gemäß dem Bestand. Zudem werden Fuß- und Reitwege neu angelegt. Der konkrete Flächenverbrauch kann abschließend nicht bewertet werden. Es wird daher ein Biotoptyp für die gesamte PG 1 angenommen, der

(teil)versiegelte Flächenanteile entsprechend berücksichtigt. So wird die PG 1 als „Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen“ gem. Warendorfer Modell 2023 angenommen.

Die PG 2 stellt eine Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gebietseingrünung dar. Der gesamte Gehölzbestand wird zum Erhalt festgesetzt. Ein schmaler Streifen im nördlichen Bereich der PG 2 enthält keine konkreten Festsetzungen und wird daher nachfolgend als „Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen“ bilanziert (siehe Kapitel 4.1).

Die PG 3 stellt eine Streuobstwiese dar, in der teilweise Wegeführung zulässig ist. Der Teil der Streuobstwiese, welcher nicht durch die Festsetzungen der PG 1 überplant wird, wird zum Erhalt festgesetzt.

Die PG 4 stellt Grün- und Weideland, teilweise mit Wegeführung und offenen Weideunterständen dar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auf den Weideflächen zukünftig weitere offene Weideunterstände errichtet werden. Innerhalb der PG 4 werden Festsetzungen zum Erhalt einer Heckenstruktur getroffen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Fläche“ werden aufgrund weiterer Inanspruchnahme von Fläche als hoch und grundsätzlich als erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss zwischen dem Flächenschutz einerseits und der Verfahrensziele andererseits abgewogen werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Innerhalb der Sondergebietsfläche erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung von Boden durch die geplanten Gebäude. Zudem erfolgt durch die Erweiterung des Bewegungsplatzes eine zusätzliche Teilversiegelung von Boden.

Die private Grünfläche PG 1 weist die Zweckbestimmung Reit- und Bewegungsplätze, teilweise mit Wegeführung auf. Innerhalb dieser privaten Grünfläche sind unterschiedliche Nutzungen zulässig. Ein Teil der privaten Grünfläche unterliegt bereits der bestehenden Nutzung durch Reit- und Bewegungsplätze sowie Paddocks und teilversiegelter Fuß- und Reitwege. Der Boden weist aufgrund der bestehenden Nutzung eine Vorbelastung durch Verdichtung auf. Es ist anzunehmen, dass die Nutzungserweiterung in Anlehnung an den Bestand erfolgt. Es werden jedoch keine konkreten Festsetzungen zum Flächenverbrauch getroffen. Daher ist eine zusätzliche (Teil)Versiegelung von Boden anzunehmen. Auf den (teil)versiegelten Flächen ergeben sich Veränderungen der Durchlüftungsfunktion des Bodens sowie des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser. Ein Aufwuchs von Vegetation ist in diesen Bereichen nicht mehr möglich.

Durch die Inanspruchnahme eines Teils einer Streuobstwiese sowie der vorgelagerten Gehölzreihe und Brachfläche wird Boden beansprucht, der aufgrund der extensiven Nutzung eine gute Durchwurzelung und Durchlüftung sowie naturnahe Eigenschaften aufweist.

Innerhalb der PG 1 stehen Gley und Auenpseudogley-Auengley als Bodentypen an. Die Böden sind grundnass, sodass die Versickerung von Niederschlagswasser in diesen Bereichen nicht möglich ist. Bei Starkregenereignissen kann es zu erhöhten Wasserständen kommen. Erhöhte Fließgeschwindigkeiten treten insbesondere im Süden des Plangebietes in Richtung Werse auf. Mögliche Verschwemmungen der Auflage von Sand oder Schotter auf den teilversiegelten Flächen in die private Grünfläche PG 3 sind zu vermeiden.

In der PG 2 ist der gesamte Gehölzbestand als Pflanzbindungen für den Erhalt von Gehölzen festgesetzt. Ein schmaler Streifen im nördlichen Bereich der PG 2 enthält keine konkreten Festsetzungen und wird daher nachfolgend als „Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen“ bilanziert (siehe Kapitel 4.1). Innerhalb der PG 2 ist zudem eine Fläche für die Wasserwirtschaft, Gewässerrandstreifen entlang des Grabens für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung festgesetzt. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch die geplanten Nutzungen innerhalb der PG 2 nicht anzunehmen.

Schutzwürdige Böden (Sand- oder Schuttböden; Böden aus Mudden oder Wiesenmergel) bestehen innerhalb der PG 4. Unter der Annahme, dass innerhalb der PG 4 vereinzelt weitere offene Weideunterstände errichtet werden können, sind zumindest keine großflächigen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden zu erwarten.

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013) (siehe Kapitel 5.2.2).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ werden aufgrund der Inanspruchnahme von unverbautem Boden und der Verdichtung von Boden als hoch und erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Bodenschutzes einerseits und der Verfahrensziele andererseits abgewogen werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Nördlich der PG 4 verläuft der Autermanngraben (Nr. 603) in südwestliche Richtung. Östlich der PG 1 und PG 3 verläuft ein namenloses Gewässer (Nr. 604) ebenfalls in südwestliche Richtung. Südlich der K 21 verläuft ein weiteres namenloses Gewässer (Nr. 609). Jedes dieser Gewässer mündet in die Werse. Alle sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden-

den Gewässer werden entweder als Grabenzug mit Böschung oder als Flächen für die Wasserwirtschaft, Gewässerrandstreifen entlang des Grabens für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung festgesetzt. Während der Bodenarbeiten bspw. bei der Anlage der Paddocks ist eine sachgerechte Bauausführung einzuhalten um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden (siehe Kapitel 5.2.2).

Bei Starkregenereignissen ist ebenfalls zu vermeiden, dass sich Verunreinigungen der Gewässer bspw. durch Verschwemmungen von Sand oder Schotter in die Gewässer ergeben.

Im Norden der PG 1 besteht ein Kleingewässer mit teils verbauten und teils unverbautem Ufer. Das Kleingewässer stellt eine Retentionsfläche dar, in die anfallender Niederschlag abfließen kann. Zudem wirken sich Gewässerflächen günstig auf das Lokalklima aus. Zur Eingriffsminimierung ist anzustreben dieses Gewässer dauerhaft zu erhalten. Im Bebauungsplan ist dieses Kleingewässer als Teich dargestellt. Eine Festsetzung zum Erhalt besteht jedoch nicht.

Durch die Versiegelung sowie Teilversiegelung von Flächen kommt es zu einem Verlust von Versickerungsflächen für anfallendes Niederschlagswasser. Aufgrund der grundnassen Böden im Bereich der Sondergebietsfläche sowie der privaten Grünflächen PG 1 bis PG 3 tragen diese Böden nur bedingt zur Grundwasserneubildung bei. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate.

Im Süden der PG 3 besteht ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Werse. Der Gewässerrandstreifen der Werse wird mit 5,0 m Breite im Bebauungsplan dargestellt. Die PG 3 weist die Zweckbestimmung Streuobstwiese, teilweise mit Wegeführung auf. Dadurch ergeben sich weder Beeinträchtigungen die auf das Überschwemmungsgebiet wirken noch Beeinträchtigungen die durch das Überschwemmungsgebiet auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wirken.

Grundsätzlich müssen bei Bauarbeiten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, um Grundwasserverunreinigungen zu vermeiden (siehe Kapitel 5.2.2).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ werden als gering und unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet Pferdehaltung und Reitsport festgesetzt. Durch die geplante Bergehalle und den Anbau zur Lagerung von Maschinen und Hindernissen sowie durch die Erweiterung der Bewegungsplätze erfolgt eine zusätzliche Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Fläche. Die Sondergebietsfläche wird anstelle des Freilandklimas zukünftig

die Eigenschaften des Vorstadtklimas aufweisen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Großteil der Nutzungen bereits seit mehreren Jahren besteht und zum derzeitigen Zustand bereits Eigenschaften des Vorstadtklimas aufweist.

In der PG 1 sind unterschiedliche Nutzungen zulässig. Da jedoch kein Maß zur Flächenbegrenzung der jeweiligen Nutzungen festgelegt wird, ein großer Teil bestehender Gehölze durch die geplanten Nutzungsänderungen beansprucht wird und keine Ersatzpflanzungen innerhalb der PG 1 vorgesehen sind, ist eine Verschlechterung der lokalen klimatischen Bedingungen zu prognostizieren.

In der PG 2 wird die gesamte bestehende Gehölzstruktur zum Erhalt festgesetzt. Zudem wird das namenlose Gewässer Nr. 609 mit einem entsprechenden beidseitigen Gewässerrandstreifen (5,0 m) als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen. Die zum Erhalt festgesetzten Gehölze tragen zur Filtration von Luftschadstoffen bei und wirken sich positiv auf die lokalklimatischen Bedingungen aus.

Die PG 3 weist die Zweckbestimmung Streuobstwiese, teilweise mit Wegeführung auf. Der Streuobstbestand ist zum Erhalt festgesetzt. Die Gewässerrandstreifen des namenlosen Gewässers und der Werse sind als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt. Konkrete Festsetzungen der bestehenden (Ufer)Gehölze erfolgen nicht.

Die PG 4 weist die Zweckbestimmung Grün- und Weideland, teilweise mit Wegeführung und mit offenen Weideunterständen auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere offene Weideunterstände auf den Weideflächen errichtet werden. Diese Nutzungsänderungen erfolgen jedoch nur punktuell, sodass sich daraus keine Beeinträchtigung der lokalen klimatischen Gegebenheiten ableiten lässt.

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.

Gewässerflächen wirken sich positiv auf das Lokalklima aus. Für das Kleingewässer, welches innerhalb der PG 1 gemäß Einmessung als Teich dargestellt ist, ist keine Festsetzung zum Erhalt getroffen. Es wird empfohlen dieses dauerhaft zu erhalten.

Zudem wird empfohlen insbesondere innerhalb der PG 1 Bäume zu pflanzen, die den offenen Flächen Schatten spenden und dadurch den extremen thermischen Belastungen tagsüber entgegenwirken.

Im Plangebiet herrscht ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom aus südlicher Richtung. Die bebauten Bereiche in der Umgebung des Plangebietes sind nicht von einer nächtlichen Überwärmung betroffen. Eine Veränderung des Kaltluftvolumenstroms und eine nächtliche Überwärmung lassen sich anhand der vorliegenden Planung nicht ableiten. Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebiets sowie der angrenzenden Bereiche sind nicht zu erwarten.

In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse ergeben sich durch das festgesetzte Sondergebiet sowie durch die Nutzungserweiterungen in der PG 1 Veränderungen der thermischen Situation. Die bisher als Grünflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion dargestellten Bereiche werden zumindest teilweise eine weniger günstige thermische Situation sowie eine geringe thermischer Ausgleichsfunktion aufweisen.

Während der Bauzeit ist mit einer kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Die Flachdächer sind ggf. mit Photovoltaikanlagen zu versehen oder mit Dachbegrünung auszugestalten.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Luft und Klima“ werden insgesamt als mittel und nicht erheblich beurteilt.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Der Großteil des südlichen Plangebietsbereiches befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes LR-IIIa-028 „Wersetal“. Das Landschaftsbild ist unter anderem durch viele kleine verzahnte Grünland-Waldkomplexe und einem engen Geflecht aus Hecken, Baumreihen, Alleen und Obstwiesen geprägt. Der südlichste Teil des Änderungsbereiches entspricht dem Landschaftsbild „Wersetal“. Durch die Inanspruchnahme eines Teils einer Streuobstwiese mit vorgelagerter Gehölzreihe werden typische Elemente des Landschaftsbildes teilweise beeinträchtigt. Der restliche Teil der Streuobstwiese, der nicht durch die Festsetzungen der PG 1 überplant wird, wird zum Erhalt festgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes des Landschaftsraumes LR-IIIa-028 „Wersetal“ lassen sich vorhabenbedingt nicht ableiten.

Nördlich schließt der Landschaftsraum LR-IIIa-054 „Lehmplatten um Hoetmar, Drensteinfurt und Ahlen“ an. Das Landschaftsbild zeigt neben ackergeprägten offenen Kulturlandschaften auch kleinräumig verzahnte Grünland-Acker-Waldkomplexe. Durch die zahlreichen kleinen und größeren Laubwälder, teilweise dichten Heckennetze und naturnahe, altholzreiche Feldgehölze entstehen viele Randeffekte und eine abwechslungsreiche Parklandschaft. Der nördliche Teil des Plangebietes entspricht ebenfalls weitgehend dem Landschaftsbild. Durch die

Festsetzung als PG 4 mit der Zweckbestimmung Grün- und Weideland, teilweise mit Wegeführung und mit offenen Weideunterständen ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Sondergebiet unterliegt bereits der Nutzung zur Pferdehaltung. Zudem grenzt dieser Bereich an die K 21 und die B 58 und ist damit durch die bestehende Bebauung und Nutzung vorbelastet. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Nutzungserweiterungen können damit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt weder in einem Bereich für den Schutz der Natur, noch in einem lärmarmen Erholungsraum oder in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ werden als gering und nicht erheblich beurteilt.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft. Angrenzende Wohngebäude befinden sich nördlich der K 21. Zusammenhängende Siedlungsbereiche liegen westlich des Plangebietes. In Richtung Norden und Osten liegen verstreut mehrere Hofstellen. Zwischen den angrenzenden Wohngebäuden, Hofstellen und dem Plangebiet bestehen Sichtbeziehungen, die sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht wesentlich verändern.

Der Betrieb zur Pferdehaltung besteht bereits seit mehreren Jahren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die betriebliche Nutzung und die dafür erforderlichen Flächen planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Pferdehaltung und die Bewirtschaftung der Flächen entstehen temporär Geruchs-, Lärm-, und Staubimmissionen. Diese sind vergleichbar mit den Bewirtschaftungsereignissen der im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aufgrund der Lage im Außenbereich sind diese temporär auftretenden Immissionen von den angrenzenden Anwohner*innen zu tolerieren.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit einhergehenden Nutzungserweiterungen ergeben sich keine Veränderung der Erholungsnutzung.

Nach den der Stadt Drensteinfurt vorliegenden Unterlagen befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet, in dem im letzten Krieg Kampfmittel niedergegangen sind und von denen sich auch heute noch sog. „Kampfmittel-Blindgänger“ im Erdreich befinden können. Bevor mit der Durchführung zukünftig beabsichtigten Bautätigkeit begonnen werden kann, muss sichergestellt sein, dass das Grundstück frei von „Kampfmittelblindgängern“ ist. Diese Voraussetzung

ist erfüllt, wenn eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes (Bezirksregierung Arnsberg) vorliegt (siehe Kapitel 5.2.4).

Zudem ist folgender Hinweis zu berücksichtigen. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren (siehe Kapitel 5.2.4).

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Störfallbetriebe (Seveso-III-Richtlinie) sind in der Umgebung des Geltungsbereiches ebenfalls nicht bekannt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ werden als gering und als nicht erheblich eingestuft.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Archäologie sowie aus Fachsicht der Denkmalpflege. Das Haus Steinfurt stellt einen Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit dar. Zudem weist die Stadt Drensteinfurt einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern auf. Das Plangebiet befindet sich östlich der B 58 und damit östlich des Stadtkerns von Drensteinfurt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die betriebliche Erweiterung ergeben sich keine Veränderungen der Sichtbeziehungen zu Orten mit funktionaler Raumwirksamkeit. Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern können ausgeschlossen werden.

Es wird jedoch folgender Hinweis gegeben: Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, sind die entsprechenden Fachbehörden zu informieren (siehe Kapitel 5.2.4).

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ werden als gering und nicht erheblich beurteilt.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Konflikte durch Lichtemissionen anzunehmen. Geplante Beleuchtungseinrichtungen sind jedoch zweckdienlich zu halten. Zudem sind die Hinweise in Kapitel 5.2.1 bzgl. der Beleuchtung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der geplanten Nutzung ergeben sich Immissionen in Form von Wärme, die jedoch voraussichtlich keine schädlichen Ausmaße annehmen oder negativ auf angrenzende Bereiche wirken.

Mit der Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen der geplanten Nutzungen nicht zu rechnen, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche technische Anlagen errichtet werden.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten, die innerhalb von Sondergebieten mit Zweckbestimmung Pferdehaltung und Reitsport anfallen. Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Konsequenzen auf das Plangebiet und die umliegenden Bereiche durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Zurzeit befinden sich keine Bebauungspläne oder sonstige Satzungen in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung oder in der Öffentlichen Auslegung (STADT DRENSTEINFURT 2023).

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann z.B. aus einer zusätzlichen, baubedingten Verdichtung des Bodens (Auswirkung für das Schutzgut Boden) auch eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung resultieren (Schutzgut Wasser). Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

4.1 Kompensationsbedarf Biotope

Durch die vorliegende Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB ausgelöst, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (LANUV NRW 2008).

Die Bilanzierung wird nach dem WARENDORFER MODELL (2023) durchgeführt. Als Ausgangslage zur Bilanzierung des geplanten Vorhabens ist das bestehende Planungsrecht anzunehmen. Für die bestehende Reitanlage wurde 2012 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, im Jahr 2013 erfolgte eine Fortschreibung des LBP, in dem der Eingriff in die Biotope ermittelt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden (PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT 2012, 2013). Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach dem Warendorfer Modell. Für das Vorhaben wurde ein Flächenbedarf von 23.166 qm und ein Kompensationsdefizit von 5.887,6 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) ermittelt. Zum Ausgleich wurde eine externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 20, Flur 50 in der Gemarkung Drensteinfurt festgelegt. Auf einer 8.000 qm großen Teilfläche einer Ackerfläche wurde ein Feldgehölz aus standortheimischen Gehölzen angelegt. Durch die Kompensationsmaßnahme konnten 7.200 ÖWE generiert und das Kompensationsdefizit von 5.887,6 ÖWE komplett ausgeglichen werden.

Für die nachfolgende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist als Bestand für das Sondergebiet und einen Teil der PG 1 der 2013 bilanzierte Bereich anzunehmen. Innerhalb des Sondergebietes ist eine Versiegelung von 80 % der überbaubaren Flächen (1.1) zulässig. Die übrigen 20 % der Fläche sind als Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen (4.1) zu bilanzieren.

Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der PG 1 ist ggf. eine „worst-case“-Betrachtung anzunehmen, da für die unterschiedlichen zulässigen Nutzungen keine Flächenbegrenzungen festgesetzt sind. Die gesamte PG 1 wird daher als Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen (4.1) bilanziert.

Der Gehölzbestand innerhalb der PG 2 wird zum Erhalt festgesetzt und ist daher als Flächenhafte Anpflanzung, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang (4.5) zu bilanzieren. Ein kleiner Teilbereich im Norden der PG 2 hat keine konkreten Festsetzungen und wird daher als Biototyp 4.1 bilanziert.

In der PG 3 wird der überbleibende Streuobstwiesenbestand zum Erhalt festgesetzt und damit entsprechend dem Biototyp 3.10 bilanziert. Im östlichen Bereich der Fläche besteht ein Weg der als Biototyp 4.1 bilanziert wird.

Die PG 4 weist die Zweckbestimmung Grün- und Weideland, teilweise mit Wegeführung und mit offenen Weideunterständen auf. Die Weideflächen werden als Biototyp 3.6 bilanziert. Im Süden der PG 4 ist eine Hecke zum Erhalt festgesetzt und entspricht damit dem Biototyp 4.5. Bestehende Weideunterstände gehen als versiegelte Flächen in die Bilanzierung ein.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen zudem Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Flächen für den Wald und Öffentliche Verkehrsflächen.

Die Biototypen des Bestandes und der Planung sind den Anhängen I und II zu entnehmen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist der Tabelle 4 zu entnehmen. Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich ein Defizit von **17.208 Ökologischen Werteinheiten**.

Tabelle 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Bebauungsplan Nr. 1.45 "Reitanlage Eickendorf" der Stadt Drensteinfurt

Bestand (Grundlage: Tatsächlicher Bestand & Landschaftspflegerischer Begleitplan Reitanlage Winkelmann)

Biototyp nach Warendorfer Modell 2023	Größe [m²]	Wertfaktor [ÖWE/m²]	Flächenwert
Tatsächlicher Bestand (187.791 m²)			
1.1 Versiegelte Flächen	1.049	0,0	0
1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude)	401	0,0	0
1.2 Wassergebundene Decken, baumüberstandene versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	182	0,1	18
1.5 Unbefestigte Feld- und Waldwege	13.199	0,9	11.879
2.1 Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen	32	0,2	6
2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben	1.013	0,4	405
3.6 Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden	146.414	0,5	73.207
3.10 Streuobstwiesen	5.311	2,0	10.622
4.2 Gartenflächen, private Grünflächen, gärtnerisch angelegt, mit Ausschluss von Schotterflächen	231	0,3	69
4.5 Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang	10.382	0,8	8.306
5.1 Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre	851	0,5	426
6.2 Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze	8.384	1,6	13.414
7.4 Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL	120	0,5	60
8.1 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	222	2,0	444
Landschaftspflegerischer Begleitplan Reitanlage Winkelmann (2013) = (19.969 m²)			
1.1 Versiegelte Flächen	5.815	0,0	0
1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude)	4.936	0,0	0
3.6 Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden	780	0,5	390
4.1 Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen	6.044	0,3	1.813
4.2 Gartenflächen, private Grünflächen, gärtnerisch angelegt, mit Ausschluss von Schotterflächen	2.051	0,3	615
4.5 Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang	343	0,8	274
Gesamtwert:	207.760		121.950

Planung (Grundlage: Bebauungsplan Nr. 1.45 "Reitanlage Eickendorf" der Stadt Drensteinfurt)

Biototyp nach Warendorfer Modell 2023	Größe [m²]	Wertfaktor [ÖWE/m²]	Flächenwert
Sondergebiet (SO) Pferdehaltung und Reitsport (GRZ 0,6 zzgl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) = 25.916 m²			
1.1 Versiegelte Flächen (80 %)	20.733	0,0	0
4.1 Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen (20%)	5.183	0,2	1.037
Private Grünfläche 1 (PG 1) mit Zweckbestimmung Reit- und Bewegungsplätze, teilweise mit Wegeführung = 14.289 m²			
4.1 Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen	14.289	0,2	2.858
Private Grünfläche 2 (PG 2) mit Zweckbestimmung Gebietseingrünung = 3.127 m²			
4.1 Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen	171	0,2	34
4.5 Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang	2.956	0,8	2.365
Private Grünfläche (PG 3) mit Zweckbestimmung Streuobstwiese, teilweise mit Wegeführung = 4.939 m²			
3.10 Streuobstwiese	4.583	2,0	9.166
4.1 Private Grünfläche ohne Ausschluss von Schotterflächen	356	0,2	71
Private Grünfläche 4 (PG 4) mit Zweckbestimmung Grün- und Weideland, teilweise mit Wegeführung und mit offenen Weideunterständen = 146.080 m²			
3.6 Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden *	143.764	0,5	71.882
1.1 Versiegelte Flächen *	401	0,0	0
4.5 Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang	1.915	0,8	1.532
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9(1) Nr. 16 BauGB) = 3.525 m²			
2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben	1.079	0,4	432
4.5 Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang	2.427	0,8	1.942
7.4 (Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL)	19	0,5	10
Flächen für Wald (§ 9(1) Nr. 18 BauGB) = 8.384 m²			
6.2 Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze	8.384	1,6	13.414
Öffentliche Straßenverkehrsfläche = 1.500 m²			
1.1 Versiegelte Flächen	1.500	0,0	0
Gesamtwert:	207.760		104.742

* Berücksichtigung von versiegelter Fläche im Rahmen der Weideunterstände in Größenordnung wie im Bestand auf entsprechender Fläche

Bilanz: -17.208

Das Kompensationsdefizit wird über Ökokonten ausgeglichen. Die nachfolgend genannten Ökokonten sind durch die UNB des Kreis WAF fachlich anerkannt. Sie befinden sich im Eigentum Winkelmann und stehen im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabenbereich (vgl. Abbildung 23 und Tabelle 5).

Ökokonto „Rehkamp“

Die Kompensationsfläche, welche dem Ökokonto Rehkamp zugrunde liegt, befindet sich auf dem Flurstück 89, in der Flur 52, Gemarkung Drensteinfurt. Die Fläche liegt südlich der Werse und nördlich der B 58. Die Maßnahme umfasst die Wiedervernässung von Grünland sowie die Anlage von Obstwiesen. Die amtliche Flächengröße beträgt 23.179 m².

Auf dem Ökokonto „Rehkamp“ besteht ein Restguthaben von 7.721 ÖWE. Dieses Restguthaben wird vollständig aufgebraucht, um einen Teil des vorhabenbedingten Biotopwertdefizits auszugleichen.

Ökokonto „Rehkamp II“

Die Kompensationsfläche des Ökokontos „Rehkamp II“ befindet sich unmittelbar nordwestlich der Kompensationsfläche „Rehkamp“ auf dem Flurstück 129, Flur 52, Gemarkung Drensteinfurt und liegt ebenfalls südlich der Werse und nördlich der B 58. Die amtliche Flächengröße beträgt 12.935 m². Im nördlichen Teil der Fläche wurde die Anlage einer Obstwiese bereits vollständig umgesetzt. Auf dem Ökokonto besteht ein Gesamtguthaben von 7.889 ÖWE. Dieses Guthaben wird vollständig in Anspruch genommen, um einen Teil des vorhabenbedingten Biotopwertdefizits auszugleichen.

Ökokonto „Grote Diek Werse“

Die Kompensationsfläche des Ökokontos „Grote Diek Werse“ befindet sich auf dem Flurstück 91, in der Flur 52, Gemarkung Drensteinfurt und liegt östlich der Kompensationsfläche „Rehkamp“, ebenfalls südlich der Werse. Die Maßnahmenfläche umfasst 4.523 m². Die Maßnahme umfasst die Anlage einer Obstwiese mit extensiver Grünlandnutzung. Durch die Maßnahme konnten 3.166,1 ÖWE generiert werden. Für den Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs werden davon 1.598 ÖWE in Anspruch genommen.

Das Kompensationsdefizit von 17.208 ÖWE wird dadurch vollständig ausgeglichen.

Tabelle 5: Übersicht der zum Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs erforderlichen Ökokonten.

Ökokonto	Maßnahme	(Rest-)Guthaben	Benötigte ÖWE
Rehkamp	Wiedervernässung Grünland Anlage Obstwiese	7.721 ÖWE	7.721
Rehkamp II	Anlage Obstwiese	7.889 ÖWE	7.889
Grote Diek Werse	Anlage Obstwiese	3.166,1 ÖWE	1.598
			17.208

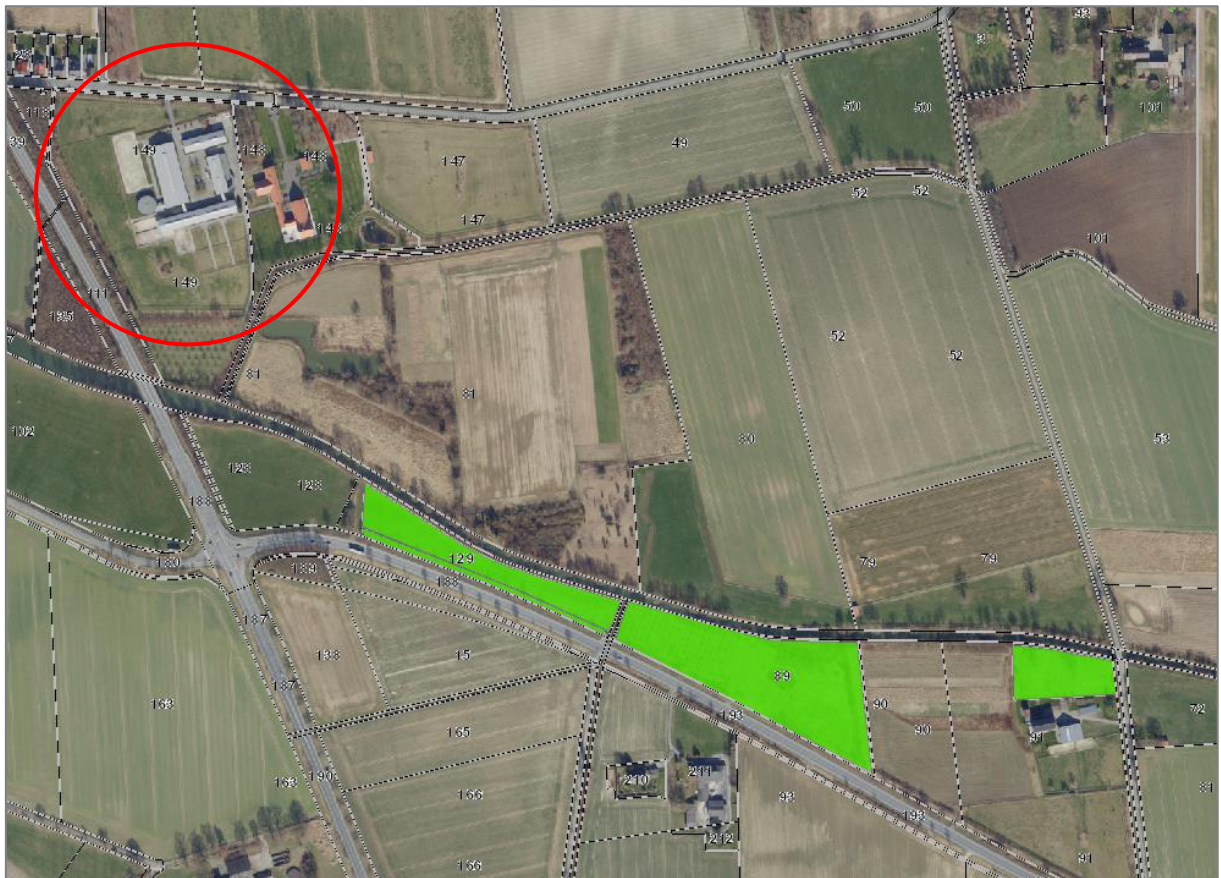


Abbildung 23: Auszug aus dem Kompensationsflächenkataster des Kreis Warendorf mit Lage der Kompensationsflächen der Ökokonten „Rehkamp“, „Rehkamp II“ und „Grote Diek Werse“ (grüne Flächen) und Lage der Reitanlage Eickendorf (rote Umrandung) (KREIS WARENDORF 2015).

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

5.2 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in die Schutzgüter sind im Folgenden aufgeführt. Dies folgt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Bezug auf § 18 Abs. 1 BNatSchG.

5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Bauzeitenregelung für Rauchschwalben und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Es ist laut BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Vermeidungsmaßnahme für Feldsperlinge (Umhängen von Nistkästen)

Innerhalb des nordwestlichen Baufeldes im Sondergebiet bestehen zwei Nistkästen, die durch den Bau der Bergehalle überplant werden. Diese Nistkästen sind außerhalb der Brutzeit und

vor den Gehölzfällungen an andere geeignete Strukturen umzuhängen. Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2021). Die Nistkästen müssen an die Obstbäume innerhalb der privaten Grünfläche PG 3 angebracht werden

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen (Beleuchtung)

Alle Heckenstrukturen und Baum-/Gehölzreihen, insbesondere im Bereich der Werse sind von Beleuchtungseinrichtungen frei zu halten. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41 a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss. Das Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Freiwillige Maßnahmen

Anbringen von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling (nicht verpflichtend)

Da Feldsperlinge kaum noch natürliche Baumhöhlen als Nistplatz vorfinden, profitieren diese von künstlichen Nisthilfen. Es wird daher empfohlen weitere Nistkästen an geeigneten Bäumen anzubringen, die speziell für Feldsperlinge geeignet sind. Der Fluglochdurchmesser solcher Nistkästen muss 32 mm betragen. Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb der Sondergebietsfläche und ggf. der privaten Grünfläche 1

Hinweise zur Beleuchtung innerhalb des Sondergebietes und ggf. der privaten Grünfläche 1. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den

umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013):

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung (beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wiederherstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockene Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmten Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.

- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

5.2.3 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Bevor mit der Durchführung zukünftig beabsichtigten Bautätigkeit begonnen werden kann, muss sichergestellt sein, dass das Grundstück frei von „Kampfmittelblindgängern“ ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes (Bezirksregierung Arnsberg) vorliegt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt demnach: Flächenüberprüfung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung. Die Flächenüberprüfung muss vor dem Eingriff in das Erdreich erfolgen. Nach Freigabe durch die Ordnungsbehörde darf mit den bodeneingreifenden Maßnahmen (Erdaushub) begonnen werden.

Allgemeiner Hinweis: Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein können, so sind unverzüglich die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und/oder der Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu informieren.

5.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Drensteinfurt (Tel.: 02508 - 995 1213) oder dem LWL - Archäologie für Westfalen / Außenstelle Münster (Tel.: 0251 – 591 8911) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minimierung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 5.3 beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich aus durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes (KÖPPEL et al. 1998).

Das ermittelte Biotopwertdefizit von **17.208 Ökologischen Werteinheiten** wird durch die Öko-konten „Rehkamp“, „Rehkamp II“ und „Grote Diek Werse“ vollständig ausgeglichen.

6 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Die bestehende Reitanlage der Eigentümer*in Winkelmann besteht seit mehreren Jahren an dem Standort. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bestehenden Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden und eine Nutzungserweiterung ermöglicht werden. Der Standort weist eine günstige Verkehrsanbindung auf. Zudem bestehen großflächige Grünlandflächen, die die Bewegungsfreiheit und Versorgung der Pferde ermöglichen.

7 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes. Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. In der Umgebung des Plangebietes gibt es keine gefährdenden Betriebe.

8 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BÜRO STELZIG 2024) angefertigt. Als weitere Informationsgrundlage diente der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ und die Begründung (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024a/b).

9 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen erforderlich. Die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zu prüfen. Die Überprüfung der Entwicklung sollte nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen in einem Bauabschnitt spätestens jedoch 3 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen. Zuständig hierfür ist die Stadt Drensteinfurt.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ der Stadt Drensteinfurt sollen die geplanten und bestehenden Nutzungen der Reitanlage Eickendorf bauleitplanerisch gesichert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Drensteinfurt und umfasst eine Größe von ca. 21 ha. Das Plangebiet umfasst die bestehenden baulichen Anlagen der Reitanlage sowie die dazugehörenden Außenflächen. Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet Pferdehaltung und Reitsport festgesetzt. Zudem werden private Grünflächen (PG) mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt:

- PG 1 mit Zweckbestimmung Reit- und Bewegungsplätze, teilweise mit Wegeführung
- PG 2 mit Zweckbestimmung Gebietseingrünung
- PG 3 mit Zweckbestimmung Streuobstwiese, teilweise mit Wegeführung
- PG 4 mit Zweckbestimmung Grün- und Weideland, teilweise mit Wegeführung und mit offenen Weideunterständen

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurde der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotope als Ausgangszustand angenommen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ werden als mittel bewertet und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Fläche“ werden aufgrund weiterer Inanspruchnahme von Fläche als hoch und grundsätzlich als erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss zwischen dem Flächenschutz einerseits und der Verfahrensziele andererseits abgewogen werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ werden aufgrund der Inanspruchnahme von unverbautem Boden und der Verdichtung von Boden als hoch und erheblich beurteilt. Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Bodenschutzes einerseits und der Verfahrensziele andererseits abgewogen werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ werden als gering und unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Luft und Klima“ werden insgesamt als mittel und nicht erheblich beurteilt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ werden als gering und nicht erheblich beurteilt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung“ werden als gering und als nicht erheblich eingestuft.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ werden als gering und nicht erheblich beurteilt.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde ein Biotopwertdefizit von 17.208 Ökologischen Werteinheiten gemäß Warendorfer Modell 2023 ermittelt. Das Biotopwertdefizit wird durch die Ökokonten „Rehkamp“, „Rehkamp II“ und „Grote Diek Werse“ vollständig ausgeglichen.

Aufgestellt

V. Stelzig

Volker Stelzig

Soest/Münster, im März 2024

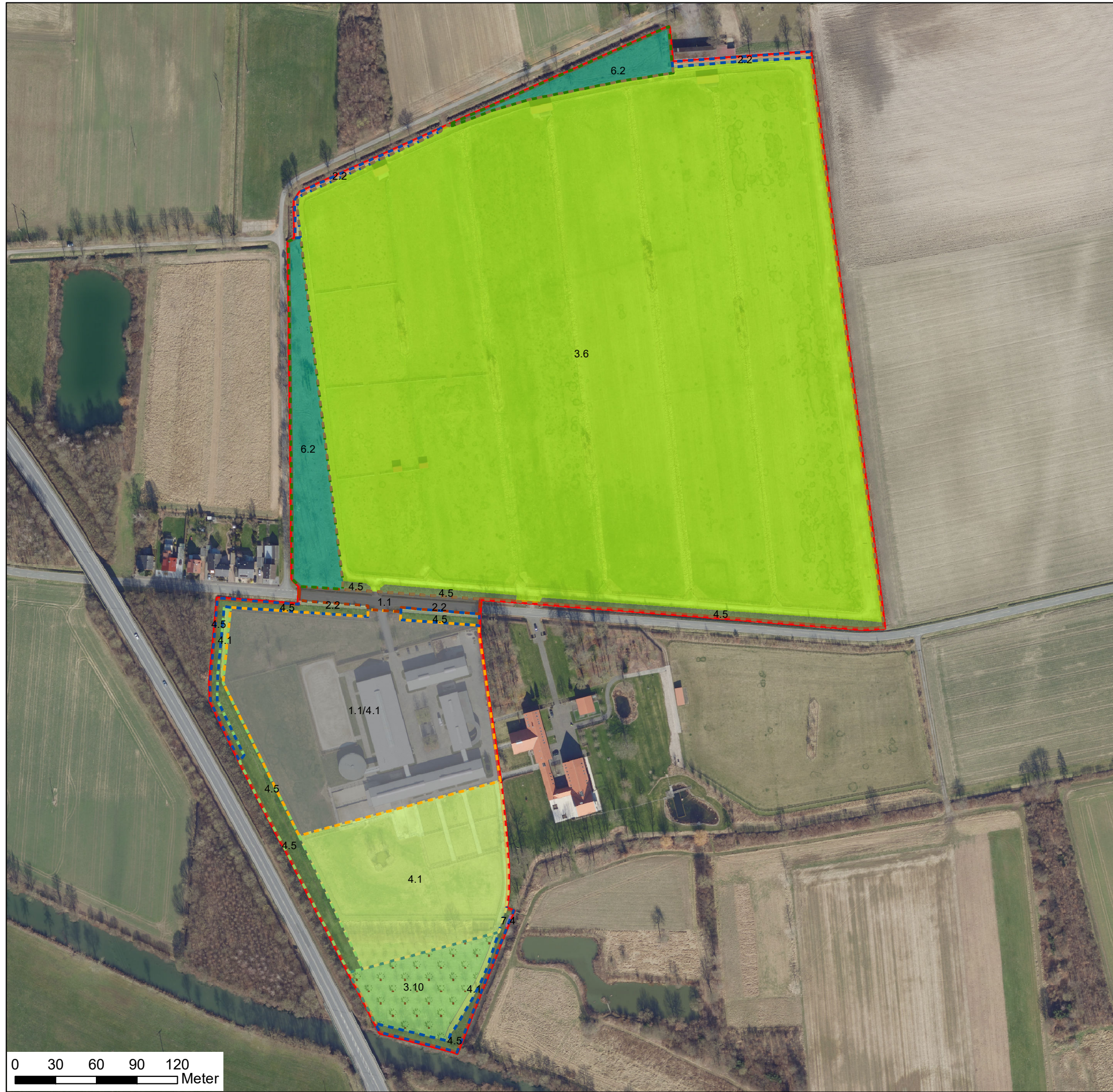


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0

11 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (BEZ.- REG. KÖLN) (2023): Geobasis NRW. Geodatendienste. Online unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/webdienste> (abgerufen am 18.12.2023).
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2023): Regionalplanung. Regionalplan Münsterland. Online unter: <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html> (abgerufen am 23.05.2023).
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“ der Stadt Drensteinfurt. Soest/Münster. Stand: März 2024.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2023): Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (abgerufen am 24.05.2023).
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe. Stand: 19.08.2021.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2017. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & H. STRABER (1998): Praxis der Eingriffsregelung. Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart.
- KREIS WARENDORF (2015): Geoportal. Landschaftsplan. Online unter: <https://geoportal.kreis-warendorf.de/geoportal/geo-online/?layerIDs=4,372,383,371&visibility=true,true,true,true&transparency=0,50,20,50¢er=428292,5747700&zoomlevel=1> (abgerufen am 22.05.2023).
- LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen. LANUV-Fachbericht 86. Online unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86_gesichert.pdf (abgerufen am 27.11.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): Klimaatlas NRW. Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (abgerufen am 27.11.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 24.05.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw> (abgerufen am 27.11.2023).

- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (1984) & KREIS WARENDORF (1986) (Hrsg.): Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte“. Erläuterungsbericht. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Karten.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) 2013a: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf und Stadt Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MS_Land_Korrektur_neuWEB.pdf (abgerufen am 19.05.2023).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) 2013b: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf und Stadt Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MS_Karte5_Web.pdf (abgerufen am 19.05.2023).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INDUSTRIE, KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWIKE NRW) (2023): Landesplanung. Landesentwicklungsplan NRW. Online unter: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e4350ca1> (abgerufen am 19.05.2023).
- PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT (2012): Reitanlage Winkelmann, Eickendorf 2, 48317 Drensteinfurt. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Osnabrück. Stand: April 2012.
- PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT (2013): Reitanlage Winkelmann, Eickendorf 2, 48317 Drensteinfurt. Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Osnabrück. Stand: August 2013.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- STADT DRENSTEINFURT (2023): Aktuelle Beteiligungsverfahren. Online unter: <https://www.o-sp.de/drensteinfurt/beteiligung> (abgerufen am 11.10.2023).
- STADT DRENSTEINFURT (2024): 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Reitanlage Eickendorf“. Entwurf Stand: März 2024.
- TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB (2024a): Stadt Drensteinfurt. Bebauungsplan Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“. Stand: März 2024.
- TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022b): Stadt Drensteinfurt. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1.45 „Reitanlage Eickendorf“. Stand: März 2024.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA – STADTPLANER SRL (1980a): Stadt Drensteinfurt. Flächennutzungsplan. Coesfeld, November 1980.
- WOLTERS PARTNER ARCHITEKTEN BDA – STADTPLANER SRL (1980b): Stadt Drensteinfurt. Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan. Coesfeld, im September 1980.



Biotoptypen Planung

Flächenabgrenzungen

- Flächen für Wald
- PG 1
- PG 2
- PG 3
- PG 4
- Sondergebiet SO Pferdehaltung und Reitsport
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Plangebiet

Biotoptypen

- 1.1 (Versiegelte Flächen)
- 1.1 (Versiegelte Flächen) (80%) / 4.1 (Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen) (20%) (SO)
- 2.2 (Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben)
- 3.10 (Streuobstwiese)
- 3.6 (Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden)
- 4.1 (Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen)
- 4.5 (Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang)
- 6.2 (Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze)
- 7.4 (Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL)

Bebauungsplan Nr. 1.45 "Reitanlage Eickendorf"

Biotoptypen Planung

Bearbeitung:
BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
www.buero-stelzig.de
Burgstraße 6
59404 Soest
02921 3819-0

Maßstab: 1 : 2.800
Datum: 07.11.2023
©Bez.-Reg. Köln 2023

